



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN,
DIE ALS INFORMATIONSANZEIGE GELTEN
VERSICHERUNG TOURISTENREISE



MONDIAL CARE
WORLDWIDE TRAVEL INSURANCE

VERSICHERUNG TOURISTENREISE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DIE ALS INFORMATIONSANZEIGE GELTEN

VERTRAG GSL NR. ADP20192398 AZ GSL-AGISTOURISME082019

Die Garantien Ihres Vertrags unterliegen dem Versicherungsgesetzbuch

Ihr Vertrag setzt sich aus diesen allgemeinen Bedingungen, ergänzt um Ihre Mitgliedsbescheinigung, zusammen. Ihre Garantien gelten für alle Reisen, privaten oder beruflichen, die während der Dauer der Gültigkeit Ihres Vertrags über eine Zeit von höchstens 90 aufeinander folgenden Reisetagen durchgeführt werden. Die Garantie gilt während der Vertragsdauer, wie sie in der Mitgliedsbescheinigung angegeben ist.

Dieser Text ist eine Übersetzung eines Quelldokuments auf Französisch. Bei einer falschen Auslegung oder einem Fehler, der sich aus dem Übersetzungsprozess ergibt, hat der Originaltext auf Französisch immer Vorrang. Im Übrigen haftet der Übersetzer nicht für den Inhalt dieser Dokumente.

*Lesen Sie Ihre **allgemeinen**
Geschäftsbedingungen aufmerksam durch.
Sie präzisieren unsere gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen
und beantworten die Fragen, die Sie sich stellen.*

INHALTSANGABE

1. DEFINITIONEN	3
2. ÖRTLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES VERTRAGS	6
3. AUSSCHLÜSSE, DIE ALLEN GARANTIEN GEMEINSAM SIND	6
4. DIE GARANTIEN DES VERTRAGS	7
5. GARANTIE BEI EINER VERSPÄTUNG, EINER STORNIERUNG DES FLUGS.....	18
6. GARANTIE ANNULLIERUNG	20
7. GARANTIE GEPAKKSTÜCKE	25
8. VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN	28
9. GARANTIETABELLE FÜR HILFELEISTUNGEN	36
10. TABELLE DER VERSICHERUNGSGARANTIEN AUF OPTION.....	37

1. DEFINITIONEN

1.1. DEFINITION DER VERTRAGSPARTEIEN

VERSICHERUNGSNEHMER/Begünstigter: natürliche Person oder Gruppe von Personen, die im Mitgliedszertifikat benannt sind, ohne Altersgrenze, unter Bedingung, dass sich der steuerliche und gesetzliche Wohnsitz entweder im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in Andorra, Monaco, in den überseeischen Departements und in den überseeischen Gemeinschaften befindet, soweit sie dies beim Zeichner auf der Internetseite der AGIS SAS beantragt haben.

VERSICHERER: Groupe Special Lines für die Groupama Rhône-Alpes Auvergne. Caisse régionale d'Assurances Mutualles Agricoles de Rhône-Alpes Auvergne 50 rue de Saint-Cyr - 69251 Lyon cedex 09 - SIRET-Nr. 779 838 366 000 28 Unternehmen unterliegt dem Versicherungsgesetzbuch und untersteht der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 4 Place de Budapest - CS 92459 - 75436 Paris Cedex 09.

HILFSLEISTUNGEN: Mutuaide Assistance – 8-14 Avenue des Frères Lumière 94368 BRY-SUR MARNE cedex. – AG mit einem Gesellschaftskapital von 9.590.040 €, zur Gänze eingezahlt- Unternehmen unterliegt dem Versicherungsgesetzbuch, eingetragen beim Handelsregister unter dem Zeichen HrB 383 974 086 Créteil, und sie untersteht der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 4 Place de Budapest - CS 92459 - 75436 Paris Cedex 09.

ZEICHNER: Die Agis SAS ist Eigentümerin der Marke Mondial Care und der Internetseite www.mondialcare.eu, tritt als Makler und Entwickler, Vertriebspartner und Projektleiter dieses Reiseversicherungsprogramms auf. Die Agis SAS verpflichtet sich für den Versicherungsnehmer/Begünstigten, der in der Versicherungsbescheinigung benannt ist und von dem er die Prämie erhalten hat, sie an den Versicherer zurück zu zahlen. Die Agis SAS nimmt für den Versicherer die Bearbeitung und Abwicklung der Schadensfälle vor, die nicht unter die reinen Garantien für eine Hilfeleistung fallen, welche direkt von der Groupama Assistance erbracht werden. Die Agis SAS – Allsure Global Insurance Solutions SAS - eine internationale Versicherungsmakler- und Rückversicherungsversicherung HrB Paris B 524 120409 Eintragung unter der Nummer 10057380 im Register der Versicherungsmakler - Orias - 1 rue Jules Lefèvre - 75311 Paris Cedex 9 - Tätigkeit ausgeübt unter der Kontrolle der ACPR – Banque de France Kontrollbehörde zur Vorsorge und Lösung, 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris.

1.2. DEFINITION DER BEDINGUNGEN DER HILFELEISTUNGEN

UNFALL: Jede nicht vorsätzliche Körperverletzung des Versicherungsnehmers, welche durch eine plötzliche Aktion einer äußeren Ursache begründet ist.

Die Lebensmittelvergiftungen werden einem Unfall gleichgestellt.

SCHWERER KÖRPERLICHER UNFALL: Eine brutale Verschlechterung des Gesundheitszustands aufgrund einer plötzlichen Einwirkung einer externen Ursache, die seitens des Opfers nicht gewollte war und von einer zuständigen medizinischen Behörde festgestellt wird, was dazu führt, dass ein Medikamentenrezept zugunsten des Kranken ausgestellt wird und die Aufgabe jeder beruflichen oder anderen Tätigkeit impliziert.

GEPÄCKSTÜCKE Die Reisetaschen, die Koffer, die Schrankkoffer und deren Inhalt, unter Ausschluss der Kleidungsstücke, die der Versicherungsnehmer trägt.

BEGÜNSTIGTER: Der Versicherungsnehmer, die Familienmitglieder, die ihn bei der Reise begleiten, für die die Versicherungsgarantien und/oder die gedeckten Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden können.

EHEGATTE:

- ✓ Die Person, die an den Versicherungsnehmern durch die Ehe gebunden und nicht gerichtlich getrennt ist;
- ✓ Der Lebenspartner: die Person, die ehelich mit dem Versicherungsnehmer seit wenigstens 6 Monaten und in derselben Interessengemeinschaft wie ein verheiratetes Paar zusammenlebt.
- ✓ Der Mitunterzeichner eines Vertrags zu einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.

VERFALL: Entzug des Anrechts auf die Beträge oder Leistungen, die im Vertrag vorgesehen sind, aufgrund der Nichteinhaltung bestimmter in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften festgeschriebenen Verpflichtungen durch den Versicherungsnehmer.

WOHNSITZ - LAND DES GEWÖHNLICHEN AUFENTHALTSORTS: *Die Länder des Haupt- und gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in Andorra, Monaco und in den überseeischen Departements und überseeischen Gemeinschaften vor der Abreise, so wie der Aufenthaltsort in der Versicherungsbescheinigung angegeben ist.*

UNTERHALTSBERECHTIGTES KIND: Die Kinder gelten nur in den nachstehend aufgezählten Fällen als unterhaltsberechtigt:

- ✓ Wenn sie jünger als 21 Jahre alt sind,
- ✓ Wenn sie älter als 21 Jahre und jünger als 25 Jahre sind und ihr Studium noch fortsetzen. Die Einkünfte oder Vergütungen, die eventuell jedes Jahr von ihnen eingenommen werden, müssen weniger als den Mindestbetrag betragen, der der Einkommensteuer unterliegt.
- ✓ Wenn sie behindert sind (nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, unabhängig vom Alter)
- ✓ Wenn sie innerhalb von dreihundert Tagen nach dem Datum des Unfalls, welcher zum Tod des VERSICHERUNGSENTHMERS geführt hat, empfangen und lebend geboren wurden;

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland; Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden.

AUSLAND: Die ganze Welt mit Ausnahme des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers.

KOSTEN FÜR DIE SUCHE: Kosten für Operationen, die von den Rettern oder den Rettungsstellen durchgeführt wurden, außer Ihren Reisebegleitern, die speziell zu diesem Zweck hinterhergereist sind, um Sie an einem Ort zu suchen, an dem es keinerlei organisierte oder naheliegende Rettungsmittel gibt.

KOSTEN FÜR RETTUNGSMASSNAHMEN: Transportkosten nach dem Unfall (wenn Ihre Position bekannt ist), von dem Punkt, an dem der Unfall eingetreten ist, bis zum nächstgelegten Krankenhaus.

BESTATTUNGSKOSTEN: Kosten für die Erstkonservierung, das Handling, das Einsargen, spezifische Transporteinrichtungen, gesetzlich vorgeschriebene Konservierungsbehandlungen, für die Verpackung und den einfachsten Sarg, die für den Transport notwendig sind und der örtlichen Gesetzgebung entsprechen, unter Ausschluss der Bestattungskosten, der Kosten für die Einbalsamierung und die Beerdigungsfeier.

ARZTKOSTEN: pharmazeutische, chirurgische, Beratungs- und Krankenhauskosten, die für die Diagnose und die Behandlung einer Pathologie notwendig sind.

SELBSTBEHALT: Die pauschal festgesetzte Summe, die im Falle einer Entschädigung zu Lasten des Zeichners oder des Versicherungsnehmers verbleibt. Der Selbstbehalt kann auch in Tagen oder in Prozentsätzen angegeben werden.

BÜRGERKRIEG: Unter Bürgerkrieg sind zwei Faktionen einer selben Nation zu verstehen, die sich kriegerisch gegenüberstehen, oder ein Teil der Bevölkerung, der sich der bestehenden Ordnung widersetzt. Diese Kräfte kontrollieren einen Teil des Staatsgebiets und verfügen über regelrechte bewaffnete Armeen.

KRIEG GEGEN EINE FREMDE MACHT: Unter einem Krieg gegen eine fremde Macht ist ein Zustand des bewaffneten Kampfes zwischen zwei oder mehreren Staaten mit oder ohne Kriegserklärung zu verstehen.

KRANKENHAUSAUFENTHALT: Noteingriff über mehr als 24 aufeinander folgende Stunden in einem öffentlichen oder privaten Krankenhouseinrichtung, welche nicht vorgeplant war und nicht aufgeschoben werden kann.

KRANKHEIT: Verschlechterung des Gesundheitszustands, festgestellt durch eine ärztliche Stelle, welche eine medizinische Behandlung und die vollständige Aufgabe jeglicher beruflichen oder anderen Tätigkeit erforderlich macht.

CHRONISCHE KRANKHEIT: Krankheit, die sich langsam entwickelt und dahinzieht. Schwere Krankheit Eine schwere und unvorhersehbare Verschlechterung des Gesundheitszustands die von einer kompetenten ärztlichen Stelle festgestellt wurde und dazu führt, dass ein Medikamentenrezept zugunsten des Kranken ausgestellt wird und die Aufgabe jeder beruflichen oder anderen Tätigkeit impliziert.

FAMILIENMITGLIED: Unter Familienmitglied im Alter von weniger als 75 Jahren versteht man den Ehegatten oder Lebenspartner, der unter demselben Dach lebt, ein Kind, einen Bruder oder eine Schwester, den Vater, die Mutter, die Schwiegereltern, die Großeltern, die Enkel, die Schwager und die Schwägerinnen.

WERTGEGENSTÄNDE: Perlen, Schmuckstücke, getragene Pelze sowie jeder Apparat zur Wiedergabe von Tönen und/oder Bildern und deren Zubehör, Jagdgewehre, Fischereiausrüstung, Laptops.

VERJÄHRUNG: Zeitraum, nach dessen Ablauf keinerlei Forderung mehr zulässig ist.

SCHADENSFALL: alle schadensbehafteten Folgen eines Ereignisses, dass zur Anwendung einer der gezeichneten Garantien führt. Einen einzigen Schadensfall stellen alle Schäden dar, die auf dieselben ursprüngliche Ursache zurückzuführen sind.

RECHTSEINTRITT: Aktion, durch die wir in Ihre Rechte und Rechtsmittel gegen den eventuellen Urheber Ihrer Schäden eintreten, um die Rückerstattung der Beträge, die wir in Folge eines Schadensfalls gezahlt haben, erwirken.

DRITTER: jede natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme:

- ✓ Der versicherten Person oder der Mitglieder seiner Familie,
- ✓ Der Personen, die ihn begleiten,
- ✓ Seiner Erfüllungsgehilfen, seien sie seine Angestellten oder nicht, in Erfüllung ihrer Funktionen.

2. ÖRTLICHER ANWENDUNGSBEREICH DES VERTRAGS

Die Garantien dieses Vertrags gelten weltweit für alle Reise über weniger als 90 aufeinander folgende Tage, die der Versicherungsnehmer außerhalb seines Wohnsitzlandes unternimmt.

Es können zwei Arten von Reisen versichert werden:

- ✓ **MITTELFERNE REISEN:** Deutschland, Algerien, Andorra, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland; Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei.
- ✓ **FERNREISEN:** Rest der Welt (Länder, die nicht unter mittelferne Reise aufgeführt sind) - die Personen mit Aufenthaltsort in den überseeischen Departements und Gemeinschaften zählen zum Bereich FERNREISE, unabhängig von ihrem Bestimmungsziel

3. AUSSCHLÜSSE, DIE ALLEN GARANTIEN GEMEINSAM SIND

- ✗ Die Unfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht oder herbeigeführt wurden, die Folgen seines vollbrachten oder versuchten Selbstmords, wie auch die Unfälle, die durch die Einnahme von Drogen oder Betäubungsmittel verursacht werden, die nicht ärztlich verschrieben wurden.
- ✗ Die Unfälle, die eintreten, wenn der Versicherungsnehmer Fahrers eines Fahrzeugs ist und sein Alkoholspiegel höher ist als der gesetzlich in dem Land, in dem sich der Unfall ereignet, zulässige.
- ✗ Die Unfälle, die durch die Teilnahme des Versicherungsnehmers an einer Schlägerei (außer im Falle einer Selbstverteidigung oder der Hilfeleistung für eine gefährdete Person), an einem Duell, an einer Straftat oder an einer kriminellen Handlung verursacht werden.
- ✗ Die Unfälle, die bei der Nutzung einer Maschine, mit der man sich in der Luft bewegen kann, als Pilot oder Mitglied der Besatzung eintreten oder bei der Ausübung von Sportarten, die mit oder ausgehend von diesen Maschinen betrieben werden.
- ✗ Die Unfälle, die durch die berufliche Ausübung eines Sports verursacht werden, oder die Ausübung aller Sportarten, auch als Amateur, die den Einsatz mechanischer motorgetriebener Geräte erforderlich machen, sei es als Pilot oder als Fahrgäst. Unter

Ausübung eines Sports sind das Training, die Tests wie auch die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder -wettkämpfen zu verstehen.

- ✖ Die Unfälle, die durch einen Krieg, sei es ein Bürgerkrieg oder ein Krieg gegen eine fremde Macht, seien sie erklärt oder nicht, in einem der folgenden Länder verursacht wurden: Allerdings können die Kriegsrisiken gegen eine Zusatzprämie und auf vorherigen Antrag gedeckt werden.
- ✖ Die Folgen von ionisierenden Strahlen, die durch Nuklearbrennstoffe oder radioaktive Produkte oder Abfälle ausgegeben werden oder die durch Waffen oder Geräte verursacht werden, die durch Änderung der Struktur des Atomkerns explodieren sollen.



4. DIE GARANTIEN DES VERTRAGS

Die Garantien und Leistungen gelten sowohl im Ausland wie auch im Land des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers.

UMSETZEN DER GARANTIEN

Jede Anforderung einer Hilfeleistung muss direkt vom VERSICHERUNGSNEHMER (oder jeder Person, die in seinem Namen auftritt) mit allen nachstehend genannten Mitteln gemacht werden, sonst ist sie nicht zulässig.

- Per Telefon:

Für die Unterstützung GROUPAMA Assistance

von Frankreich aus: 01.55.98.57.35
 Vom Ausland aus: (+33) 1. 55.98.57.35

Für die Versicherung MondialCare durch ACIS

von Frankreich aus: 01.82.83.56.26
 Vom Ausland aus: (+ 33) 1.82.83.56.26

➤ Über das Internet

Wenn Sie sich auf ihre Kundenseite einloggen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Ihres Vertrags erstellt wird, haben Sie die Möglichkeit, einen Schadensfall anzumelden und Ihre Belege anzulegen (Behandlungsblätter, Flugtickets, Boarding-Cards...). Unser Team wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um die Informationen zu ergänzen, die für die Erstattung und die Prüfung des gemeldeten Schadensfalls notwendig sind.

ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

Die durch diesen Vertrag gedeckten Leistungen können nur mit der vorherigen Zustimmung der GROUPAMA ASSISTANCE abgerufen werden.

Daher kann keinerlei von den Versicherungsnehmern auf Eigeninitiative geleistete Ausgabe von der GROUPAMA ASISTANCE zurückerstattet werden.

Damit die Hilfegarantien greifen, muss der Versicherungsnehmer auf jeden Fall und vor jeder Intervention, die zur Garantie der Hilfeleistung führen kann, mit der GROUPAMA ASSISTANCE Kontakt aufnehmen, deren Rufnummer auf der bei Abschluss des Vertrags übergebenen Mitgliedsbescheinigung angegeben ist.

WICHTIG ANZUMERKEN

- Die GROUPAMA ASSISTANCE kein keinesfalls den Platz der örtlichen Nothilfestellen einnehmen.
- Auf jeden Fall liegt die Entscheidung zur Hilfeleistung ausschließlich beim Arzt der GROUPAMA ASSISTANCE, nach Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Arzt vor Ort und eventuell mit der Familie des Versicherungsnehmers.
- Nur die ärztlichen Stellen sind befugt, über die Rückführung, Über die Wahl der Transportmittel und des Orts des Krankenhausaufenthalts zu entscheiden.
- Die Reservierungen erfolgen durch die GROUPAMA ASSISTANCE. Die Rückführung wie auch die geeigneten Transportmittel werden von der GROUPAMA ASSISTANCE beschlossen und ausgewählt.

4.1. RÜCKFÜHRUNG ODER KRANKENTRANSPORT

Wenn der Versicherungsnehmer eine ärztliche Behandlung oder spezifische Untersuchungen erforderlich macht, die nicht vor Ort durchgeführt werden können, organisiert die GROUPAMA ASSISTANCE und übernimmt:

- ✓ Entweder den Transport in ein regionales Krankenhauszentrum oder in ein Land, in dem die Behandlung erfolgen kann;
- ✓ Oder die Rückführung zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn es kein näher gelegenes medizinisches Zentrum gibt.

Je nach Schwere des Falles erfolgt die Rückführung oder der Transport unter ärztlicher Aufsicht, falls notwendig mit dem geeignetsten unter den folgenden Wegen: Krankentransportflugzeug, Linienflugzeug, Zug, Schlafwagen, Schiff, Krankenwagen.

Falls die Krankenhouseinweisung bei der Ankunft nicht unabdingbar ist, wird der Transport bis zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers übernommen.

Falls die Krankenhauseinweisung nicht in eine dem Wohnsitz nahe gelegene Einrichtung erfolgen kann, organisiert die GROUPAMA ASSISTANCE, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt, den Transport des Versicherungsnehmers von diesem Krankenhaus bis zum Wohnsitz und übernimmt die Kosten.

4.2. ÄRZTLICHE, CHIRURGISCHE, PHARMAZEUTISCHE, KRANKENHAUSKOSTEN, DIE IM AUSLAND AUFGEWANDT WURDEN

Diese Garantie gilt nur außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers.

Die Erstattung deckt die nachstehend definierten Kosten ab, unter dem Vorbehalt, dass sie die Behandlung, die aufgrund einer im Ausland aufgetretenen Krankheit oder eines dort eingetretenen Unfalls außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers erfolgt ist, betreffen.

Die GROUPAMA ASSISTANCE erstattet den Betrag der ärztlichen Kosten, die im Ausland aufgewandt wurden und nach Erstattung durch die Sozialversicherung oder jede andere Vorsorgestelle oder -versicherung, bei der er Mitglied ist, zu Lasten des Versicherungsnehmers verbleiben, dies bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags über die Dauer des Vertrags und nach Abzug des in dieser selben Tabelle angegebenen Selbstbehalts.

Der Versicherungsnehmer und seine Rechtsnachfolger verpflichtet/verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen für den Einzug dieser Kosten bei den betreffenden Stellen zu ergreifen und folgende Dokumente zu übermitteln:

- ✓ Originalabrechnungen der Sozialversicherungs- und/oder Vorsorgestellen, in denen die erhaltenen Erstattungsbeträge ausgewiesen sind;
- ✓ Fotokopien der Pflegerechnungen, die die aufgewandten Aufwendungen rechtfertigen.

Art der ärztlichen Kosten, die ein Anrecht auf eine zusätzliche Rückerstattung eröffnen

- ✓ Arzthonorare
- ✓ Kosten für die von einem Arzt oder Chirurg verschriebenen Medikamente.
- ✓ Kosten für den Krankenwagen oder für ein Taxi, die von einem Arzt für eine lokale Fahrtstrecke angeordnet wurden
- ✓ Kosten für einen Krankenhausaufenthalt aufgrund einer ärztlichen Entscheidung.
- ✓ Zahnärztliche Notfallbehandlung bis in Höhe des Betrags, der in der Garantietabelle angegeben ist.

Die Übernahme der ärztlichen Kosten endet an dem Tag, zu dem die GROUPAMA ASSISTANCE in der Lage ist, die Rückführung des Versicherungsnehmers in das französische Stammland oder in ein Land, in dem er seinen Wohnsitz hat, durchzuführen.

Vorauszahlung auf die Krankenhauskosten

Wenn der Versicherungsnehmer ins Krankenhaus eingeliefert wird, können die Krankenhauskosten bis in Höhe des für die zusätzliche Erstattung der medizinischen Kosten garantierten Betrags verauslagt werden, unter Vorbehalt der folgenden Bedingungen:

- ✓ dass die Behandlung in Abstimmung mit den Ärzten der GROUPAMA ASSISTANCE verschrieben wurden, und

- ✓ dass der Versicherungsnehmer durch eine Entscheidung dieser selben Ärzte für nicht transportfähig erklärt wurde.

Ab dem Tag, zu dem Rückführung möglich ist, wird keinerlei Vorauszahlung mehr eingeräumt.

Auf jeden Fall verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die von seinen Sozialversicherungen erhaltenen Beträge spätestens dreißig Tage nach Erhalt der Rechnung zu erstatten.

4.3. BEGLEITUNG DER MINDERJÄHRIGEN KINDER

Der Versicherungsnehmer ist krank oder verletzt und es ist ihm unmöglich, sich um seine Kinder im Alter von weniger als 18 Jahren zu kümmern, die gemeinsam mit ihm reisen. Um sie bei ihrer Rückreise nach Hause zu begleiten, organisiert und übernimmt die GROUPAMA ASSISTANCE die Hin- und Rückreise einer Person nach Wahl des Versicherungsnehmers aus ihrem Wohnsitzland mit geeigneten Transportmitteln und je nach den verfügbaren Mitteln vor Ort auf der Grundlage eines Zugtickets 1. Klasse oder eines Flugtickets in der Touristenklasse.

Die Begleitung dieser Kinder erfolgt entweder durch ein Familienmitglied oder eine nahestehende Person, die ordentlich benannt und von der Familie des Begünstigten oder einen seiner Rechtsnachfolger benannt wird, oder ersatzweise durch eine Hostesse, die die GROUPAMA ASSISTANCE zur Verfügung stellt. Die GROUPAMA ASSISTANCE organisiert und übernimmt auch die Kosten für den Aufenthalt (Zimmer, Frühstück und Taxi) dieser Begleitperson, innerhalb der in der Garantietabelle angegebenen Höchstgrenze.

Die Reisetickets der Kinder bleiben zu Lasten des Versicherungsnehmers.

4.4. RÜCKREISE DES EHEGATTE UND DER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER BEI EINER RÜCKFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSENHMERS

Die GROUPAMA ASSISTANCE organisiert die Rückführung des Ehegatten und der unterhaltsberechtigten Kinder, die den Versicherungsnehmer im Falle der Rückführung bis zu seinem Wohnsitz oder im Todesfall begleiten, soweit die ursprünglich vorgesehenen Transportmittel wegen der Rückführung nicht mehr genutzt werden können. Die Rückführung wie auch die geeignetsten Transportmittel werden von der GROUPAMA ASSISTANCE beschlossen und ausgewählt.

4.5. BEGLEITUNG DES VERSICHERUNGSENHMERS IM KRANKENHAUS

Die GROUPAMA ASSISTANCE organisiert und übernimmt **bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags** den Krankenhausaufenthalt einer Person, die beim Versicherungsnehmer im Krankenhaus bleibt, wenn der dessen Gesundheitszustand eine sofortige Rückführung nicht rechtfertigt oder unmöglich macht.

Die GROUPAMA ASSISTANCE übernimmt auch die Rückführung dieser Person ins französische Stammland (oder in das Land ihres Wohnsitzes), wenn sie die ursprünglich vorgesehenen Mittel nicht nutzen kann.

Wenn der Krankenhausaufenthalt mehr als zehn Tage dauern muss und die Person nicht bei dem Versicherungsnehmer bleibt, übernimmt die GROUPAMA ASSISTANCE die Reisekosten einer vom Versicherungsnehmer benannten Person vom französischen Stammland bis zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers (im Zug in der 1. Klasse oder im Flugzeug in der Touristenklasse); die

GROUPAMA ASSISTANCE organisiert auch den Hotelaufenthalt dieser Person **bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags**.

Die Restaurantkosten bleiben zu Lasten dieser Person. Diese Garantie lässt sich nicht mit der Garantie „Verlängerung des Aufenthalts“ kumulieren.

4.6. VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS

Wenn der Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht und sein Gesundheitszustand seine Rückführung verhindert und wenn die Dauer des vorgesehenen Auftrags abgelaufen ist, übernimmt die GROUPAMA ASSISTANCE die Kosten für die Verlängerung seines Aufenthalts bis in Höhe der in der Garantietabelle angegebenen Beträge.

Art der Kosten für die Verlängerung, die ein Anrecht auf eine Rückerstattung eröffnen: Unterbringungs- oder Hotelkosten

Die Restaurantkosten bleiben zu Lasten des Versicherungsnehmers. Diese Garantie lässt sich nicht mit der Garantie „Verlängerung des Aufenthalts“ kumulieren.

4.7. ÜBERMITTLUNG VON NACHRICHTEN

Diese Garantie gilt nur außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers.

Die GROUPAMA ASSISTANCE übermittelt die Nachrichten privater Art, die für den Versicherungsnehmer bestimmt sind, wenn er nicht direkt erreicht werden kann, zum Beispiel bei einem Krankenhausaufenthalt, oder wenn sie für ihn von einem Mitglied seiner Familie hinterlassen wurden.

4.8. RÜCKFÜHRUNG ODER TRANSPORT DES LEICHNAMS IM TODESFALL

Die GROUPAMA ASSISTANCE organisiert den Transport des Leichnams des Versicherungsnehmers vom Ort der Aufbahrung bis zum Ort der Bestattung im französischen Stammland bis zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und übernimmt die Kosten dafür. Die GROUPAMA ASSISTANCE übernimmt die zusätzlichen Kosten für die Überführung des Leichnams, einschließlich der Kosten für einen Sarg, **bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags**.

Die zusätzlichen Kosten für die Feier, die Bestattung oder die Verbrennung in Frankreich oder im Land des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers obliegen den Familien.

Wenn es eine vorläufige Bestattung gibt, organisiert und übernimmt die GROUPAMA ASSISTANCE die Kosten für den Transport des Leichnams des Versicherungsnehmers bis zum Ort der endgültigen Bestattung im französischen Stammland oder bis zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für eine Exhumierung.

4.9. BEGLEITUNG DES VERSTORBENEN

Die GROUPAMA ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Rückbringung vom 2 weiteren Versicherungsnehmern, die sich vor Ort befinden, e und nicht mit den ursprünglich vorgesehenen

Mitteln zurückkehren können, in das französische Stammland (oder bis ins Land des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers) bis zum Ort der Bestattung.

Falls verwaltungstechnische Gründe eine vorläufige oder endgültige Bestattung vor Ort erforderlich machen, organisiert und übernimmt die GROUPAMA ASSISTANCE die Hin- und Rückreise (im Zug in der 1. Klasse oder im Flugzeug in der Touristenklasse) eines Mitglieds der Familie von seinem Wohnsitz im französischen Stammland (oder einem anderen Land, in dem der Versicherungsnehmer wohnte) bis zum Ort der Bestattung, wie auch dessen Aufenthalt im Hotel.

Die GROUPAMA ASSISTANCE organisiert auch den Aufenthalt eines Familienmitglieds, das anreisen muss, im Hotel und übernimmt die tatsächlichen Kosten **bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags**.

4.10. VORZEITIGE RÜCKKEHR

Wenn der Versicherungsnehmer gezwungen ist, seine Reise wegen eines dieser vorgesehenen Ereignisse in seinem Wohnsitzland zu unterbrechen:

- ✓ Schwerer oder unvorhergesehener Krankenhausaufenthalt oder Tod eines Familienmitglieds (Ehegatte, Lebensgefährte, Aszendent oder direkter Abkömmling, Bruder, Schwester),
- ✓ Schwerer oder unvorhergesehener Krankenhausaufenthalt oder Tod der Person, die mit der Obhut eines behinderten (minderjährigen oder volljährigen) Kindes des Versicherungsnehmers betraut ist, welches zu Hause geblieben ist.
- ✓ Überschwemmung, Feuer, Einbruch, die am Wohnsitz des Versicherungsnehmers eingetreten sind und seine Anwesenheit unabdingbar machen.

Die GROUPAMA ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Reise (Zug 1. Klasse oder Flugzeug in der Touristenklasse) des Versicherungsnehmers von seinem Aufenthaltsort bis zum Ort der Bestattung im französischen Stammland oder in ein anderes Land, wenn der Versicherungsnehmer dort seinen Wohnsitz hat.

Falls keine Nachweise vorgelegt werden (Krankenhausbescheinigung, Nachweis der familiären Verbindung, Sterbeurkunde, Schadensanzeige, Protokoll der Strafanzeige etc...) innerhalb einer Frist von 30 Tagen vorgelegt wird, behält sich die GROUPAMA ASSISTANCE das Recht vor, dem Versicherungsnehmer die Kosten der Leisten in Rechnung zu stellen.

Damit diese Leistung erbracht werden kann, muss die Benennung der Person, die mit der Betreuung des behinderten Kindes, welches am Wohnsitz verblieben ist, betreut ist, auf jeden Fall zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrags erfolgt sein.

Nur die Kosten, die über die hinausgehen, die der Versicherungsnehmer normalerweise für seine Rückreise an seinen Wohnsitz hätte aufwenden müssen, werden übernommen.

4.11. VERSCHICKEN VON MEDIKAMENTEN

Diese Garantie gilt nur außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers.

Die GROUPAMA ASSISTANCE ergreift alle Maßnahmen, um die Suche nach den und das Verschicken der Medikamente, die für die Fortsetzung der laufenden Behandlung unabdingbar ist, notwendig sind, falls es dem Versicherungsnehmer aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses unmöglich ist, sie sich zu verschaffen oder ein gleichwertiges Medikament zu erhalten.

Die Kosten für diese Medikamente bleiben zu Lasten des Versicherungsnehmers.

4.12. VORAUSZAHLUNG DER BÜRGSCHAFT IM STRAFVERFAHREN UND ZAHLUNG DER ANWALTSHONORARE

Diese Garantie gilt nur außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers.

Falls der Versicherungsnehmer im Falle einer nicht vorsätzlichen Verstoßes gegen die Gesetzgebung des Landes, in dem er sich befindet, eine strafrechtliche Bürgschaft zu leisten hat, dann verauslagt die GROUPAMA ASSISTANCE **diese bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags** gegen Schuldanerkenntnis seitens des Versicherungsnehmers.

Die GROUPAMA ASSISTANCE zahlt die Anwaltshonorare der gerichtlichen Vertreter, an die sich der Versicherungsnehmer wenden mag, **bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags**. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Vorauszahlung, die für die strafrechtliche Bürgschaft geleistet wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Bereitstellung der Gelder zurück zu zahlen.

Diese Leistung deckt nicht die gerichtlichen Folgeschritte, die im Herkunftsland des Versicherungsnehmers aufgrund von im Ausland eingetretene Ereignisse ergriffen werden.

Die vorsätzlichen Verstöße eröffnen kein Anrecht auf die Leistungen „Vorauszahlung der strafrechtlichen Bürgschaft und „Zahlung der Anwaltshonorare“.

4.13. HILFE IM FALLE EINES DIEBSTAHLS, EINES VERLUSTS, EINER ZERSTÖRUNG DER UNTERLAGEN ODER ZAHLUNGSMITTEL

Diese Garantie gilt nur außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherungsnehmers.

Bei einem Auftrag leistet die GROUPAMA ASSISTANCE im Falle des Verlusts, der Zerstörung oder des Diebstahls von Unterlagen eine Beratung zu den zu erledigenden Formalitäten (Stellen von Strafanzeigen, Ausstellung von Ersatzausweisen, etc...).

Bei einem Diebstahl der beim Verlust der Zahlungsmittel (Kreditkarte, Scheckheft) leistet die GROUPAMA ASSISTANCE, gegen Zahlung der entsprechenden Summe durch einen Dritten und nach vorheriger Zustimmung des Finanzinstituts, die das Zahlungsmittel ausgegeben haben, eine Vorauszahlung **bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags**, um den lebensnotwendigen Aufwendigen zu begegnen.

4.14. BERATUNG. TÄGLICHES LEBEN

Auf einfache telefonische Anfrage hin übermittelt die GROUPAMA ASSISTANCE vom Montag bis zum Freitag vom 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr (außer Feiertage) die Informationen, die sie in folgenden Bereichen benötigt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| ✓ Flughäfen | ✓ Visum |
| ✓ Fluggesellschaften | ✓ Formalitäten Polizei / Zoll |
| ✓ Züge weltweit | ✓ Zeitverschiebung |
| ✓ Wirtschaftsdaten des besuchten Landes | ✓ Telefon |
| ✓ Internationale Presse | ✓ Restaurants |
| ✓ Geld | ✓ Autovermietung |
| ✓ Wechselkurse | ✓ Internationaler Führerschein |
| ✓ Verwaltungstechnische Informationen | ✓ Klima, Wettervorhersage |
| ✓ Botschaften | ✓ Gesundheit, Hygiene |
| | ✓ Impfung |

Interventionsgrenzen der GROUPAMA Assistance:

AUSGESCHLOSSEN SIND:

- ✗ jede persönliche juristische Beratung oder jede Prüfung des Einzelfalls,
- ✗ jede Hilfe beim Verfassen von Urkunden,
- ✗ jede Betreuung eines Streitfalls,
- ✗ jede Übernahme von Kosten, Vergütung von Dienstleistungen,
- ✗ jede Vorauszahlung von Geldern,
- ✗ jede Beratung oder Diagnose im ärztlichen Bereich.

Was den besonderen Bereich der Finanzauskünfte betrifft, kann die GROUPAMA ASSISTANCE keinerlei Vergleichsstudie zu der Qualität der Verträge, Leistungen, von den Finanzinstituten berechneten Sätzen durchführen und schließt jede Vorstellung oder Darstellung eines bestimmten Produkts aus.

Keinesfalls wird die GROUPAMA ASSISTANCE als Antwort auf eine Frage, die das Recht und seine Geltendmachung betrifft, keinerlei persönliche Stellungnahme oder Beratung auf der Grundlage der juristischen Regeln ab, die geeignet ist, es der Person zu ermöglichen, die die Auskünfte erhält, eine Entscheidung zu treffen.

Die Antworten werden weder schriftlich bestätigt noch werden Dokumente verschickt.

4.15. SUCH- UND RETTUNGSMASSNAHMEN

Die Versicherung gilt bis in Höhe des in der Garantietabelle festgelegten Betrags für die Übernahme der Kosten für die Suche und die Rettung, die dem Versicherungsnehmer eventuell obliegen, wenn dieser als vermisst oder in Gefahr gemeldet wurde, unter der Bedingung, dass:

- ✓ Die Operationen zur Suche oder Rettung werden von den öffentlichen oder privaten Rettungsstellen oder vereinzelten Rettern durchgeführt, um dem Versicherungsnehmer zu helfen;
- ✓ Die Operationen zur Suche oder Rettung werden im Anschluss an einen Unfall durchgeführt, der über diesen Vertrag garantiert ist.

Falls der Versicherungsnehmer aber keinen Unfall gehabt hat, aber trotzdem als vermisst oder in Gefahr unter Umständen gemeldet wurde, dass wenn er Opfer eines Unfalls gewesen wäre, die Kosten für die Suche oder die Rettung übernommen worden wären, dann werden ihm diese Kosten bis in Höhe der Hälfte des in der Garantietabelle festgelegten Betrags erstattet.

Ausgeschlossen sind die Kosten für die Suche und die Kosten für die Rettung, die durch das Nichteinhalten der Vorsichtsmaßregeln entstanden sind, wie die Betreiber der Örtlichkeit und/oder Vorschriften zur vom Versicherungsnehmer ausgeübten Aktivitäten sie vorgeschrieben haben.

KOSTEN FÜR RETTUNGSMASSNAHMEN AUF DER SKIPISTE

Erstattet werden die Kosten für die Suche, die dem Versicherungsnehmer im Fall einer Intervention der öffentlichen oder privaten Stellen oder der ordentlich zugelassenen beruflichen Retter obliegen mögen.

Bei einem Unfall auf den legal geöffneten Skipisten und unter dem Vorbehalt, dass die Sozialversicherungsträger nicht gezahlt haben, übernimmt der Hilfeleister die Kosten für das

Herunterholen per Schlitten oder Helikopter vom Ort des Unfalls bis nach unten auf die Pisten oder bis zum Ort des Unfalls am nächsten gelegenen Rettungszentrum

Allerdings muss die GROUPAMA ASSISTANCE über einen Eintritt des Ereignisses vor dem Ende des Aufenthalts direkt von der Station in Kenntnis gesetzt werden, um die Umsetzung dieser Garantie zu ermöglichen.

HILFELEISTUNG - AUSSCHLUSS DER LEISTUNGEN

AUSGESCHLOSSEN SIND:

- ✗ Die Konvaleszenzzeiten und die Beeinträchtigungen (Krankheit, Unfall), die behandelt werden und noch nicht konsolidiert sind.
- ✗ Vorbestehende schon diagnostizierte und/oder schon behandelte Krankheiten, wegen der es in den letzten sechs Monaten vor dem Antrag auf Hilfeleistung schon zu einem Krankenhausaufenthalt gekommen ist.
- ✗ Die Reisen, die mit dem Ziel einer Diagnose und/oder einer Behandlung unternommen werden.
- ✗ Schwangerschaften, außer unvorhersehbare Komplikationen, und auf jeden Fall ab der sechsunddreißigsten Schwangerschaftswoche.
- ✗ Die durch die Einnahme von Drogen, Betäubungsmitteln und ähnlichen nicht ärztlich verschriebenen Produkten, den Genuss von Alkohol verursachten Zustände.
- ✗ Die Folgen eines Selbstmordversuchs.
- ✗ Die Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht hat oder die, die sich aus seiner Beteiligung an einer Straftat, einem Delikt oder einer Schlägerei ergeben, außer im Fall einer Selbstverteidigung.
- ✗ Die Vorfälle, die bei der Ausübung eines gefährlichen Sports (Rallye, Trecking, Bergsteigen...) eingetreten sind, oder die Teilnahme des Versicherungsnehmers an Sportwettkämpfen, Wetten, Spielen, Wettbewerben, Rallyes oder deren Testläufen, wie auch der Organisation und der Übernahme aller anderen Kosten für eine Suche
- ✗ Die Folgen einer vorsätzlichen Missachtung der Vorschriften der besuchten Länder oder von Praktiken, die von den Behörden vor Ort nicht zugelassen sind.
- ✗ Die Folgen ionisierenden Strahlungen, die
- ✗ durch Nuklearbrennstoffe oder radioaktive Produkte oder Abfälle ausgegeben werden oder die durch Waffen oder Geräte verursacht werden, die durch Änderung der Struktur des Atomkerns explodieren sollen.
- ✗ Die Folgen von Bürgerkriegen oder Kriegen gegen eine fremde Macht, von Attentaten, von offiziellen Verboten, von Beschlagnahmungen und Zwangsmaßnahmen der öffentlichen Gewalt.
- ✗ Die Folgen von Aufständen, von Streiks, von Piratenüberfällen, wenn der Versicherungsnehmer sich aktiv daran beteiligt.
- ✗ Die Folgen von klimatischen Verhinderungen, wie etwa Unwettern und Wirbelstürmen.

AUSSEN DEN VORSTEHENDEN AUSSCHLUSSFÄLLEN UND ALS GARANTIE DER ÄRZTLICHEN, CHIRURGISCHEN, PHARMAZEUTISCHEN ODER KRANKENHAUSKOSTEN IM AUSLAND SIND NICHT GEDECKT:

- ✗ Die Folgen von Aufständen, von Streiks, von Piratenüberfällen, wenn der Versicherungsnehmer sich aktiv daran beteiligt.
- ✗ Die Folgen von klimatischen Verhinderungen, wie etwa Unwettern und Wirbelstürmen.
- ✗ Die Folgeschäden eines Unfalls oder einer Krankheit, die ärztlich vor Abschluss der Garantie festgestellt wurde.
- ✗ Die Kosten, die durch die Behandlung eines
- ✗ pathologischen, physiologischen oder körperlichen Zustand, welcher vor Inkrafttreten der Garantie ärztlich festgestellt wurde, verursachten Kosten, es sei denn, dass es sich um eine klare und unvorhersehbare Komplikation handelt.
- ✗ Die Kosten für interne Prothesen, Optik, Zahn-, akustische, Funktions-, ästhetische oder andere Prothesen, die im französischen Stammland und in den überseeischen Départements oder im Wohnsitzland des Versicherungsnehmers, unabhängig davon, ob sie durch einen Unfall oder eine Krankheit in Frankreich oder in einem anderen Land verursacht wurden.
- ✗ Die Kosten für eine Thermalkur, für den Aufenthalt in einem Sanatorium, die Reha-Kosten.

HILFELEISTUNG - ALLGEMEINE MODALITÄTEN DER INTERVENTION

FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN DER GROUPAMA ASSISTANCE

Die Organisation einer der vorstehend genannten Hilfeleistungen durch den Versicherungsnehmer oder sein Umfeld kann nur dann entschädigt werden, wenn die GROUPAMA ASSISTANCE vorab informiert wurde.

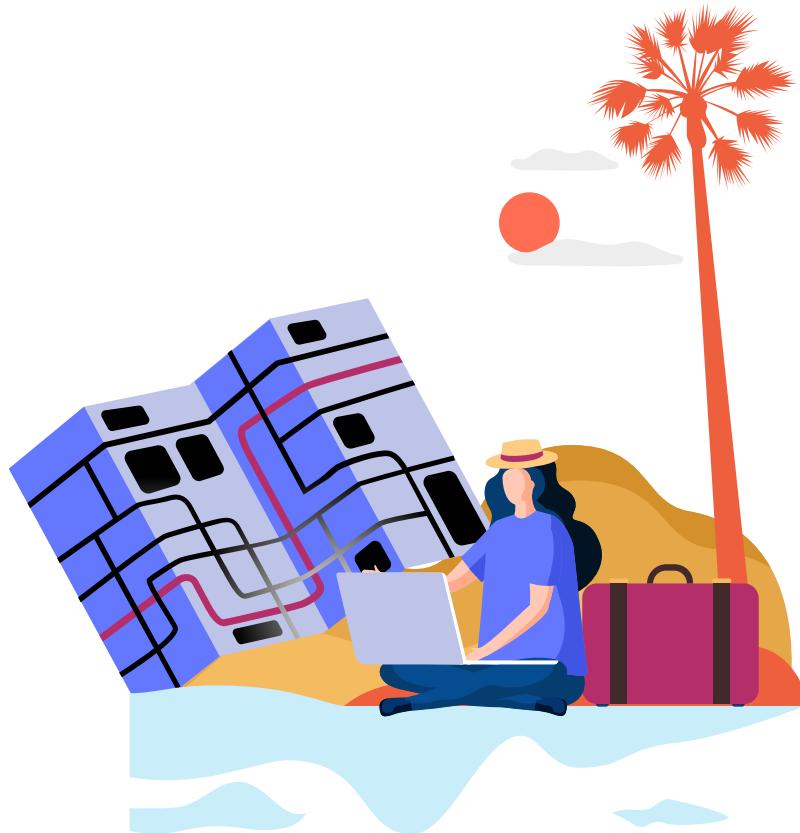
Die aufgewandten Kosten werden auf Vorlage der Belege erstattet, bis in Höhe der Kosten, die die GROUPAMA ASSISTANCE aufgewandt hätte, um die Leistung zu organisieren. Wenn die GROUPAMA ASSISTANCE die vorzeitige Rückkehr des Versicherungsnehmers ins französische Stammland (oder in sein Wohnsitzland) organisieren soll, kann er aufgefordert werden, sein Reiseticket zu verwenden.

Wenn die GROUPAMA ASSISTANCE auf ihre Kosten die Kosten für die Rückreise des Versicherungsnehmers aufgewandt wird, wird dieser aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen für die Erstattung seiner nicht verwendeten Reisetickets zu ergreifen und den eingenommenen Betrag innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach dem Rückkehrdatum an die GROUPAMA ASSISTANCE zurückzuzahlen.

Nur die Kosten, die über die hinausgehen, die der Versicherungsnehmer normalerweise für seine Rückreise an seinen Wohnsitz hätte aufwenden müssen, werden von der GROUPAMA ASSISTANCE übernommen.

Wenn die GROUPAMA ASSISTANCE die Änderung eines vertraglich festgelegten Bestimmungsziels akzeptiert hat, kann ihre finanzielle Beteiligung nicht höher sein als der Betrag, der aufgewandt worden wäre, wenn das ursprüngliche Bestimmungsziel beibehalten worden wäre.

Bei einer Übernahme des Hotelaufenthalts beteiligt sich die GROUPAMA ASSISTANCE nur an den tatsächlich aufgewandten Kosten für die Zimmermiete, dies bis in Höhe der vorstehend und in der Garantietabelle angegebenen Höchstbeträge, unter Ausschluss aller weiteren Kosten.



❖ **Was die medizinischen Kosten betrifft**

➤ **Arzkosten bei einem Krankenhausaufenthalt im Ausland außerhalb des Wohnsitzlandes**

Bei einem Unfall oder einer Krankheit, die einen Krankenhausaufenthalt vor Ort erforderlich machen, legt der Inhaber der Ausweiskarte GROUPAMA ASSISTANCE, die der Versicherer ausgestellt hat, diese bei der Zulassungsstelle des Krankenhauses vor.

Die Zulassungsstelle lässt sich die Gültigkeit der Karte von der GROUPAMA ASSISTANCE bestätigen, deren Kontaktdaten auf der Karte angegeben sind (per Telefon oder per Fax).

Die Zahlung der Kosten erfolgt direkt beim Krankenhaus durch die GROUPAMA ASSISTANCE, ohne dass der Versicherungsnehmer eine Vorauszahlung zu leisten hätte.

Das Unternehmen, das den Vertrag abgeschlossen hat, der Versicherungsnehmer oder seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Erstattung dieser Kosten (ganz oder zum Teil) beim Sozialversicherungsträger und/oder anderen Zusatzversicherungen zu erwirken, bei denen der Versicherungsnehmer Mitglied ist, und alle von ihm in diesem Rahmen erhaltenen Beträge sofort an die GROUPAMA ASSISTANCE zurückzuzahlen.

Wichtig: Diese Garantie greift, nachdem die GROUPAMA ASSISTANCE dies akzeptiert hat, dies bis in Höhe **des in der Garantietabelle angegebenen Betrags**.

➤ **Arzkosten bei einem Krankenhausaufenthalt im Ausland außerhalb des Wohnsitzlandes**

Die Erstattung der Arzkosten außerhalb eines Krankenhausaufenthalts erfolgt bei der Rückkehr des Versicherungsnehmers in sein Herkunftsland. Er muss die erforderlichen Nachweise vorlegen.

Das Unternehmen, das den Vertrag abgeschlossen hat, der Versicherungsnehmer oder seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Erstattung dieser Kosten (ganz oder zum Teil) beim Sozialversicherungsträger und/oder anderen Zusatzversicherungen zu erwirken, bei denen der Versicherungsnehmer Mitglied ist.

Der Versicherungsnehmer übernimmt die zusätzlichen Kosten, die von der Sozialversicherung und/oder anderen Zusatzversicherungen, bei denen der Versicherungsnehmer oder seine Rechtsnachfolger Mitglied sind, Mitglied ist. Diese zusätzliche Übernahme erfolgt bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen gedeckten Betrags.

➤ **Arzkosten im französischen Stammland**

Die Erstattung der Arzkosten im französischen Stammland erfolgt auf Vorlage des ärztlichen Attests, der Krankheitsblätter, der Rechnungen des Krankenhauses und der Rechnungen für die Arzthonorare, der Aufstellungen der Sozialversicherung und/oder der anderer zusätzlicher Versicherungen sowie der Erstattungsabrechnungen, deren Begünstigte der Versicherungsnehmer war, durch den Zeichner oder Versicherungsnehmer.

❖ **Was die Kosten für die Hilfeleistung und die Rettungsaktion betrifft**

Damit die Erstattung vorgenommen werden, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer das Original des detaillierten Antrags auf Erstattung der Kosten für die Hilfeleistung und die Rettung der Behörden vor Ort übermitteln.

❖ **Was die Nachbarschaftshilfe und Hilfeleistung für Personen betrifft**

Damit die Hilfegarantien greifen, muss der Versicherungsnehmer auf jeden Fall und vor jeder Intervention, die zur Garantie der Hilfeleistung führen kann, mit der GROUPAMA ASSISTANCE Kontakt aufnehmen, deren Rufnummer auf der bei Abschluss des Vertrags übergebenen Mitgliedsbescheinigung angegeben ist.

DIE VORSTEHENDEN GARANTIEN GELTEN, WENN DIES IM MITGLIEDSZERTIFIKAT ANGEgeben IST

5. GARANTIE BEI EINER VERSPÄTUNG, EINER STORNIERUNG DES FLUGS

(wenn die Option auf Ihrem Mitgliedszertifikat vermerkt ist)

Falls in irgendeinem Flughafen:

- ✓ Wenn sich der bestätigte reguläre Flug des Versicherungsnehmers um vier Stunden oder mehr im Vergleich zur ursprünglich für die Abreise vorgesehene Uhrzeit verspätet.
- ✓ Wenn der reguläre Flug des Versicherungsnehmers annulliert wird.
- ✓ Wenn der Versicherungsnehmer mangels eines Platzes nicht an Bord zugelassen wird und es keine andere Ersatzreisemöglichkeit gibt, die ihm innerhalb von **sechs Stunden** zur Verfügung gestellt wird.

Der Versicherungsnehmer wird **bis in Höhe des in der Garantietabelle angegebenen Betrags** für alle Verpflegungskosten, Erfrischungen, Hotelkosten und/oder Transferkosten zum und vom Flughafen oder Terminal entschädigt.

DIE GARANTIE GILT NICHT IN DEN FOLGENDEN FÄLLEN:

- ✗ Vorläufiger oder endgültiger Abzug eines Flugzeugs, eines Schiffs oder eines Zugs, den die Behörden des Flughafens, die Verwaltung, die Behörden des zivilen Flugverkehrs oder jede andere Behörde angeordnet hat, wenn dies mehr als 24 Stunden vor Antritt Ihrer Reise angezeigt wurde.
- ✗ Verpassen eines Fluges oder eines Zuges, auf dem die Reservierung bestätigt wurde, unabhängig davon, was der Grund dafür ist.
- ✗ Die Flüge, die der Versicherungsnehmer nicht vorab bestätigt hat, es sei denn, dass er daran aufgrund eines Streiks oder eines Falles höherer Gewalt verhindert war;
- ✗ Die Nichtzulassung an Bord wegen des Nichteinhaltens des letzten Zeitpunkts für die Registrierung des Gepäcks und/oder der Vorlage des Boarding-Passes;
- ✗ Bei jedem Vorfall, in dem die Sicherheit des Versicherungsnehmers im Verlauf der Reise gefährdet ist, sofern vom Reiseziel vom Außenministerium abgeraten wurde.
- ✗ Der vorsätzliche oder arglistige Fehler seitens des Versicherungsnehmers;
- ✗ Die direkten oder indirekten Folgen der Funktionsmängel, die auf die Kodierung des Jahres zurückzuführen sind und sich auf die Flughafenanlagen oder die Fluggesellschaften auswirken;
- ✗ Ein Bürgerkriegszustand oder eines Kriegs gegen eine fremde Macht im Abreise-, Transfer- oder Ankunftsland des gedeckten Fluges;
- ✗ Streiks
- ❖ **Im Schadensfall**

Der Versicherungsnehmer oder seine Rechtsnachfolger sind gehalten, den Schadensfall der AGIS SAS gleichzeitig innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag anzuzeigen, zu dem sie davon Kenntnis haben, sonst verlieren sie ihre Anrechte.

Der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter müssen:

- ✓ Die Verspätung des Flugzeugs von der Fluggesellschaft, mit der der Versicherungsnehmer reist, feststellen lassen,
- ✓ Die MondialCare by AGIS SAS per Einschreiben innerhalb von 5 Werktagen nach der Rückkehr zum Wohnsitz informieren und den Namen des Flughafens, die Referenzen des Flugs, das Datum und die Uhrzeit der ursprünglich vorgesehenen Abflugs- und Ankunftszeit angeben. Nach Ablauf dieser Zeit behält sich der Versicherer das Recht vor, den Verlust der Garantie anzuzeigen.

5.1. GARANTIE UNTERBRECHUNG DES AUFENTHALTS

(wenn die Option auf Ihrem Mitgliedszertifikat vermerkt ist)

Im Anschluss an die medizinische Rückführung des Versicherungsnehmers, welche von der GROUPAMA Assistance organisiert wurde, erstattet der Versicherer damit die schon bezahlten und nicht eingesetzten (ohne Transport) Kosten für den Aufenthalt zeitanteilig nur an die Familienmitgliedern, die versichert sind, oder an eine Person, die aufgrund des Vertrags Mitglied ist und den Versicherungsnehmer begleitet, dies ab der ersten Übernachtung nach dem Ereignis, welches zur medizinischen Rückführung oder Krankenhauseinweisung vor Ort geführt hat (bei einem Krankenhausaufenthalt betrifft die Entschädigung nur den Versicherungsnehmer im Krankenhaus).

Desgleichen erstattet die GROUPAMA Assistant, wenn ein Familienmitglied des Versicherungsnehmers, welches nicht an der Reise teilnimmt, eine schwere Krankheit erleidet und einen schweren körperlichen Unfall erleidet oder stirbt, so dass die GROUPAMA Assistance seine Rückführung vornimmt, somit nur den versicherten Familienmitgliedern oder einer ihn begleitenden Person zeitanteilig die schon bezahlten Kosten für den Aufenthalt (ohne Transport), aber der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Rückkehr. Der Versicherer interveniert auch im Fall des Diebstahls, von schweren Feuerschäden, Explosionsschäden, Wasserbrüchen oder die von Naturgewalten an den Geschäfts- oder Privaträumen des Versicherungsnehmers verursacht wurden und auf jeden Fall seine Anwesenheit erforderlich macht, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wobei der Versicherer damit den versicherten Mitgliedern seiner Familie oder der Begleitperson zeitanteilig die schon bezahlten und nicht verwendeten Kosten für den Aufenthalt (außer Transport) ab der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Rückkehr erstattet.

❖ **Im Schadensfall**

Der Versicherer muss alle für die Erstellung der Akte notwendigen Dokumente zusenden und damit die materielle Existenz und den Betrag der schon bezahlten und nicht in Anspruch genommenen Leistungen nachweisen. In allen Fällen muss der Versicherungsnehmer die Originale der detaillierten Rechnungen des Reiseveranstalters übermitteln, in denen die Leistungen am Boden und die Transportleistungen ausgewiesen sind.

AUSSCHLÜSSE SPEZIFISCH BEI DER GARANTIE FÜR DIE UNTERBRECHUNG EINES AUFENTHALTS:

Abgesehen von den Ausschlüssen, die in der Rubrik „Ausschlüsse, die allen Garantien gemein sind“ interveniert der Versicherer nicht unter den folgenden Umständen:

- ✗ **Schönheitseingriff, Kur, freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, In-Vitro-Befruchtung und deren Folgen;**
- ✗ **Psychische oder geistige Krankheit oder Depression ohne**
- ✗ **Krankenhausaufenthalt oder mit einem Krankenhausaufenthalt von weniger als drei Jahren;**
- ✗ **Epidemien:**
- ✗ **Reisetickets;**
- ✗ **Unterbrechung des Aufenthalts, die durch ein vor dem Reiseantritt bekannten Ereignis bedingt ist.**

6. GARANTIE ANNULLIERUNG

(wenn die Option auf Ihrem Mitgliedszertifikat vermerkt ist)

GEGENSTAND DER GARANTIE

Der Versicherer zahlt dem Versicherungsnehmer den Betrag der Stornierungs- oder Änderungskosten zurück, die in Rechnung gestellt wurden, unter Abzug des Selbstbehalts, dessen Betrag in der Garantietabelle angegeben ist.

GARANTIEZEIT

* Die Garantie „Annulierung“ tritt am Tag Ihrer Zeichnung des Versicherungsnehmers für den Versicherungsvertrag in Kraft und läuft am Tag seines Reiseantritts ab.

6.1. ANNULIERUNG AUS MEDIZINISCHEN GRÜNDEN

Die Garantie steht dem Versicherungsnehmer aus den nachstehend angegebenen Gründen und Umständen zu, unter Ausschluss aller anderen, innerhalb des in der Liste der Garantien angegebenen Höchstbetrags und Selbstbehalts.

Schwere Krankheit, körperlicher und schwerer Unfall oder Todesfall, Folgeschäden, Komplikationen oder Verschlimmerung einer Krankheit oder eines Unfalls, die vor Zeichnung der Reise festgestellt wurden von:

- ✓ Des Versicherungsnehmers, seines gesetzlichen oder faktischen Ehegatten, seiner Aszendenten oder Abkömmlinge,
- ✓ seiner Brüder, Schwestern, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhnen, Schwiegertöchtern, Schwiegervätern, Schwiegermüttern,
- ✓ Jeder Person, die für gewöhnlich unter seinem Dach lebt.

Die Schwangerschaftskomplikationen der Versicherungsnehmerin bis zur 28. Woche:

- ✓ und die zur völligen Aufgabe jeder beruflichen Tätigkeit oder anderen Tätigkeit führen und unter dem Vorbehalt, dass die Versicherungsnehmerin zum Zeitpunkt der Abreise nicht seit mehr als 6 Monaten schwanger ist, oder
- ✓ Wenn die Art der Reise als solche mit der Schwangerschaft nicht vereinbar ist, unter dem Vorbehalt, dass die Versicherungsnehmerin zum Zeitpunkt der Einschreibung für die Reise nicht Kenntnis von ihrem Zustand hatte.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer, nachzuweisen, dass die Situation, die ein Anrecht auf unsere Leistungen eröffnet, tatsächlich existiert, daher behalten wir uns das Recht vor, Ihren Antrag auf Stellungnahme unserer Ärzte abzulehnen, wenn die übermittelten Informationen nicht beweisen, dass der Sachverhalt real so existiert.

6.2. ANNULIERUNG AUS BESTIMMTEN GRÜNDEN

Die Garantie steht dem Versicherungsnehmer aus den nachstehend angegebenen Gründen und Umständen zu, unter Ausschluss aller anderen, innerhalb des in der Liste der Garantien angegebenen Höchstbetrags und Selbstbehalts.

Schwere Sachschäden, die auf jeden Fall die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Tag der vorgesehenen Abreise erforderlich machen, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Anschluss an ein Feuer, einen Wassereinbruch oder von Naturelementen zu ergreifen und die zu mehr als 50 % auf seine privaten oder geschäftlichen Räumlichkeiten übergegriffen haben.

Diebstahl in den privaten oder Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers, die auf jeden Fall seine Anwesenheit am Tag der Abreise erforderlich machen, unter der Bedingung, dass er sich innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Reiseantritt ereignet haben.

Die Ladung des Versicherungsnehmers für die Adoption eines Kindes oder als Zeuge oder Geschworener im Geschworenengericht, während der Dauer des versicherten Aufenthalts und unter dem Vorbehalt, dass die Ladung zum Abschluss des Abschlusses des Vertrags nicht bekannt war.

Die Ladung des Versicherungsnehmers zu einem Datum während der Dauer seiner Reise zu einer Nachprüfung an der Universität, unter der Bedingung, dass das Durchfallen bei der Prüfung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nicht bekannt war.

Die Einstellung des Versicherungsnehmers für eine angestellte Tätigkeit oder ein bezahltes Praktikum, welche vor oder während der für seine Reise vorgesehenen Daten in Kraft treten, obwohl er bei der Arbeitsagentur eingeschrieben war, unter der Bedingung, dass es sich nicht um einen Fall einer Verlängerung, einer Weiterführung oder einer Änderung der Art von Vertrags oder einen von einer Zeitarbeitsagentur zur Verfügung gestellten Auftrag handelt.

Die Kündigung des Versicherungsnehmers oder seines gesetzlichen oder faktischen Ehegatten **aus wirtschaftlichen Gründen**, unter der Bedingung, dass das Verfahren am Tag des Abschlusses dieses Vertrags nicht eingeleitet war und/oder dass der Versicherungsnehmer von dem Datum des Vorfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht Kenntnis gehabt hat.

Die berufliche Versetzung des Versicherungsnehmers, aus nicht disziplinarischen Gründen, die der Arbeitgeber ihm auferlegt und die ihn während der Dauer des versicherten Aufenthalts oder in den 8 Tagen vor seiner Abreise zum Umzug zwingen, dies unter dem Vorbehalt, dass die Versetzung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags nicht bekannt war. Diese Garantie wird den angestellten Mitarbeitern zuerkannt, unter Ausschluss der Freiberuflicher, der Leiter von Unternehmen, der gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, der nicht angestellten Arbeiter, der Handwerker und der freischaffenden Künstler.

Die Annulierung oder die Änderung des Datum des bezahlten Urlaubs Ihres Vaters und/oder Ihrer Mutter durch deren Arbeitgeber Diese Garantie wird den angestellten Mitarbeitern zuerkannt, unter Ausschluss der Freiberuflicher, der Leiter von Unternehmen, der gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, der nicht angestellten Arbeiter, der Handwerker und der freischaffenden Künstler. Diese Urlaube, die einem erworbenen Beruf entsprechen, müssen Gegenstand einer Vorabgenehmigung seitens des Arbeitgebers sein.

Schwere Schäden am Fahrzeug des Versicherungsnehmers innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise und soweit es nicht mehr verwendet werden kann, um an den Aufenthaltsort oder seinen Abreisepunkt zu fahren.

Der Diebstahl der Ausweispapiere des Versicherungsnehmers (Pass, Personalausweis), die für den Durchgang/die Durchgänge am Zoll, wie er/sie im Verlauf seiner Reise vorgesehen ist/sind, innerhalb von 48 Stunden, unter dem Vorbehalt, dass eine Diebstahlsanzeige so schnell als möglich bei den nächstgelegenen Polizeibehörden gemacht wurde.

Eine Kontraindikation gegen eine Impfung, gegen die Folgen einer Impfung oder eine medizinische Verhinderung, eine Vorsorgebehandlung zu machen, die für das für die Reise des Versicherungsnehmers gewählte Bestimmung notwendig ist.

7.3 ANNULLIERUNG BEI ALLEN GRÜNDEN

Die Garantie steht Ihnen aus den nachstehend angegebenen Gründen und Umständen zu, unter Ausschluss aller anderen, **nach Abzug eines in der Garantietabelle angegebenen Selbstbehalts**.

Ein anderer Zufall welcher Art auch immer, der ein unvorhergesehener Fall ist und ihre Abreise und/oder die Ausübung der während ihrer Pauschalreise vorgesehenen Aktivitäten verhindert. Unter zufälligem Ereignis versteht man jeden plötzlichen, unvorhersehbaren und nicht im willen des Versicherungsnehmers stehenden Umstand, der die Annulierung der Reise rechtfertigt. Das zufällige Ereignis muss im kausalen Zusammenhang mit der Unmöglichkeit abzureisen stehen.

❖ Betrag der Garantien

Die gemäß dieser Garantie gezahlte Entschädigung kann keinesfalls pro versicherter Person und versichertem Vorfall mehr als den Preis der Reise, wie er bei der Zeichnung dieses Vertrags angegeben wurde betragen und muss sich innerhalb der in der Garantietabelle vorgesehenen Höchstbeträge bewegen, in der das Mitgliedszertifikat vorgesehen sind.

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den Betrag der Stornierungskosten, die unter den Bedingungen der Stornierungstabelle in Rechnung gestellt wurden, welche auch unter den allgemeinen Bedingungen der Reiseagentur angegeben ist.

Die Kosten für Trinkgelder, ein Visum oder die als Gegenleistung für die Zeichnung dieses Vertrags gezahlte Prämie können nicht erstattet werden.

❖ Im Schadensfall

Der Zeichner muss den Reiseveranstalter über die Annulierung gleich nach Eintritt des versicherten Vorfalls in Kenntnis setzen.

Die Anzeige dieser Stornierung an den Versicherer muss innerhalb von achtundvierzig Stunden nach dem Antrag auf Stornierung beim Reiseveranstalter („Tour Operator“ oder Reiseunternehmen) erfolgen.

Die Erstattung des Versicherers wird im Verhältnis zur einschlägigen Tabelle der Stornierungskosten zum Datum der ersten Feststellung des Vorfalls, das zur Garantie geführt hat, berechnet.

Der Zeichner muss dem Versicherer übermitteln:

- ✓ Die Kontaktdaten des Reiseveranstalters.
- ✓ Die Kopie des beim Reiseveranstalter abgeschlossenen Vertrags wie auch alle Dokumente, die für die Bewertung des Schadens notwendig sind.
- ✓ Den genauen Grund für die Stornierung sowie alle notwendigen Nachweise wie etwa, je nach Art des Vorfalls: die Sterbeurkunde, den Nachweis der familiären Beziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Opfer, den Aufenthaltsschein in einer Pflegeanstalt, die Kopie der Ladung vor ein Gericht, das Original der Quittung für das Stellen einer Strafanzeige im Falle des Diebstahls der Papiere oder der Kopie der Schadensanzeige im Falle schwerer Schäden am Wohnsitz.

Nach Ablauf dieser Frist von achtundvierzig Stunden und wenn der Versicherer wegen einer verspäteten Erklärung irgendeinen Schaden erleidet, verliert der Zeichner jedes Anrecht auf eine Entschädigung.

AUSSCHLÜSSE SPEZIFISCH BEI DER GARANTIE FÜR DIE UNTERBRECHUNG EINES AUFENTHALTS:

- ✗ Die Garantie Annulierung deckt nicht die Unmöglichkeit abzureisen, die mit der materiellen Organisation der Unterbringungsbedingungen oder Sicherheit des Bestimmungsziels in Verbindung steht.

AUSSEN DEN AUSSCHLÜSSEN, DIE ALLEN GARANTIEN GEMEIN SIND, SIND AUCH AUSGESCHLOSSEN:

- ✗ Ein Vorfall, eine Krankheit oder ein Unfall, der Gegenstand einer ersten Feststellung, eines Rückfalls, einer Verschlimmerung oder eines Krankenhausaufenthalts zwischen dem Datum des Kaufs des Aufenthalts und dem Datum der Zeichnung des Versicherungsvertrags gewesen sind,
- ✗ Jeder Umstand, der lediglich unangenehm ist,
- ✗ Die Schwangerschaft, einschließlich der Komplikationen über die 28. Woche hinaus und in jedem Fall ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, die Niederkunft, die In-Vitro-Befruchtung und deren Folgen,
- ✗ Das Vergessen einer Impfung,
- ✗ Ein Versäumnis aller Art, einschließlich finanzieller Art, des Transportunternehmens, die die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich machen,
- ✗ Das Fehlen von Schnee oder zu viel Schnee,
- ✗ Jedes medizinische Ereignis, dessen Diagnose, Symptome oder Ursache psychischer, psychologischer oder psychiatrischer Art sind und die nicht Anlass für einen Krankenhausaufenthalt von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen nach Zeichnung dieses Vertrags war.
- ✗ Die Verschmutzung, die örtliche hygienische Situation, die Naturkatastrophen, die Gegenstand des im Gesetz Nr. 82-600 vom 13. Juli 1982 genannten Verfahrens sind, wie auch deren Folgen, die meteorologischen oder klimatischen Vorfälle,
- ✗ Die Folgen von Strafverfahren, deren Gegenstand der Versicherungsnehmer ist,
- ✗ Das Fehlen von Risiken,
- ✗ Aufgrund einer vorsätzlichen und/oder nach dem Gesetz strafbaren Handlung, die Folgen von Alkoholismus und der Einnahme von Drogen, jeder im Gesetzbuchs der Öffentlichen Gesundheit genannten Betäubungsmitteln, von Medikamenten und Behandlungen, die nicht von einem Arzt verschrieben wurden,
- ✗ Aufgrund nur des Umstands, dass das französische Außenministerium vom geografischen Bestimmungsziel der Reise abgeraten hat:
- ✗ Aufgrund einer Nachlässigkeit seitens des Versicherungsnehmers,
- ✗ Aufgrund jedes Umstands, für den die Reiseagentur gemäß dem einschlägigen Tourismusgesetzbuch haftet,
- ✗ Die Nichtvorlage der für den Aufenthalt unabdingbaren Dokumente aus welchem Grund auch immer, wie etwa des Passes, des Personalausweises, eines Visums, von

Reisetickets, des Impfhefts, außer im Falle eines Diebstahls des Passes oder des Personalausweises, innerhalb der letzten 48 Stunden vor der Abreise.

- ✗ **Die Einnahme von Betäubungsmitteln oder Drogen, die nicht ärztlich verschrieben wurden,**
- ✗ **Ein Zustand alkoholischer ???,**
- ✗ **Der Selbstmord und der Selbstmordversuch,**
- ✗ **Die Epidemien, Verschmutzungen, Naturkatastrophen, Streiks.**
- ✗ **Der Bürgerkrieg oder ein Krieg im Ausland, Aufstände, Volksbewegungen, terroristische Anschläge, Geiselnahmen,**
- ✗ **Die Spaltung des Atomkerns oder jede Strahlung, die aus einer Stromquelle stammt, die radioaktiv ist.**

7. GARANTIE GEPAKKSTÜCKE

(wenn die Option auf Ihrem Mitgliedszertifikat vermerkt ist)

Der Versicherer steht für die Folgen des Diebstahls, des Verlusts oder die Zerstörung ihrer Gepäckstücke, persönlichen Gegenstände und Objekte ein, die der Versicherungsnehmer mitgenommen oder im Verlauf der Reise mitgenommen hat, außerhalb seines Hauptaufenthaltsorts oder Zweitwohnsitzes, im Falle:

- ✓ **Eines Diebstahls**
- ✓ **Der vollständigen oder teilweisen Zerstörung**
- ✓ **Des Verlusts während des Transports durch ein Speditionsunternehmen**

VERSICHERTE GEPAKKSTÜCKE UND WETGEGENSTÄNDE

Versicherte Objekte

Koffer, Schrankkoffer, Handgepäck wie auch deren Inhalt, soweit es sich um Kleidungsstücke, persönliche Gegenstände, persönliche Objekte und Wertobjekte handelt, die der Versicherungsnehmer mitgenommen oder im Verlauf der versicherten Reise erworben hat.

Wertgegenstände

Die Schmuckstücke, mit wertvollem Material hergestellten Objekte, Edelsteine, Perlen, Uhren, Film-, Foto, EDV-Material.

❖ **Grenzen der Garantie**

- ✓ Bei wertvollen Objekten, Perlen, Schmuckstücken, Uhren, Pelzen wie auch allen Ton- und/oder Bildwiedergabegeräten und deren Zubehör und die Laptops kann der Wiedererstattungswert in keinem Fall mehr als **den in der Garantietabelle angegebenen Betrag** betragen.
- ✓ Außerdem sind die vorstehend angegebenen Objekte nur gegen einen festgestellten und ordentlich als solchem bei einer zuständigen Behörde (Polizei, Gendarmerie, Spedition, Bordkommissar, etc.) angezeigten Diebstahl versichert.
- ✓ Der Diebstahl von Schmuck ist NUR gedeckt, wenn sie in einem Schließfach abgelegt oder vom Versicherungsnehmer getragen wurden. Der Diebstahl jeglichen Apparats zur Wiedergabe von Tönen und/oder von Bildern ist NUR gedeckt, wenn sie in einem Schließfach eingelegt sind oder vom Versicherungsnehmer getragen wurden.
- ✓ Wenn der Versicherungsnehmer ein privates Fahrzeug benutzt, sind die Risiken eines Diebstahls nur unter der Bedingung gedeckt, dass sich die Gepäckstücke und persönlichen Gegenstände im Kofferraum des mit dem Schlüssel abgeschlossenen Fahrzeugs befanden. Nur der Diebstahl mit Einbruch ist gedeckt.

- ✓ Wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen abgestellt ist, gilt die Garantie nur zwischen 7 und 22 Uhr.

AUSSCHLÜSSE SPEZIFISCH BEI DER GARANTIE FÜR GEPÄCKSTÜCKE

- ✗ Die Garantie Annulierung deckt nicht die Unmöglichkeit abzureisen, die mit der materiellen Organisation der Unterbringungsbedingungen oder Sicherheit des Bestimmungsziels in Verbindung steht.
- ✗ Abgesehen von den Ausschlüssen, die in der Rubrik „Ausschlüsse, die allen Garantien gemein sind“ interveniert der Versicherer nicht unter den folgenden Umständen:
- ✗ Der Diebstahl von Gepäck, persönlichen Gegenständen und Objekten Die unbewacht an einem öffentlichen Ort hinterlassen oder in einem Ort abgestellt wurden, der mehreren Personen gemeinsam zur Verfügung gestellt werden.
- ✗ Der Diebstahl jedes Apparats zur Wiedergabe von Ton und/oder Bildern und deren Zubehör, wenn sie nicht in einem mit einem Schlüssel abgeschlossenen Schließfach abgelegt und nicht getragen wurden, was faktisch impliziert, dass diese Geräte nicht gedeckt sind, wenn sie einer Spedition welcher Art auch immer (Flug-, See-, Bahn-, Straßenspedition, etc...) anvertraut werden.
- ✗ Vergessene Objekte, Verlust (außer durch eine Spedition), der Tausch.
- ✗ Der Diebstahl ohne Einbruch, der ordentlich von einer Behörde (Polizei, Gendarmerie, Spedition, Bordkommissar etc...) festgestellt und protokolliert wurde,
- ✗ Die Unfallschäden aufgrund des Auslaufens von Flüssigkeiten, von Fettstoffen, Farbstoffen und korrosiven Stoffen und die sich in den Gepäckstücken des Versicherungsnehmers befanden,
- ✗ Die Konfiszierung der Objekte durch die Behörden (Zoll, Polizei),
- ✗ Die Schäden, die durch Motten und/oder Nagetiere der durch Zigarettenverbrennungen oder durch eine nicht glimmenden Hitzequelle verursacht werden.
- ✗ Ein Diebstahl in einem Fahrzeug, das keinen Kofferraum hat.
- ✗ Die Kollektionen, Muster von Handelsvertretern,
- ✗ Der Diebstahl, der Verlust, das Vergessen oder die Zerstörung von Barmitteln, Dokumenten, Büchern, Reisetickets und Kreditkarten,
- ✗ Der Diebstahl jedes Apparats zur Wiedergabe von Ton und/oder Bildern und deren Zubehör, wenn sie nicht in einem mit einem Schlüssel abgeschlossenen Schließfach abgelegt und nicht getragen wurden, was faktisch impliziert, dass diese Geräte nicht gedeckt sind, wenn sie einer Spedition welcher Art auch immer (Flug-, See-, Bahn-, Straßenspedition, etc...) anvertraut werden.
- ✗ Der Bruch zerbrechlicher Objekte wie solcher aus Porzellan, Glas, Elfenbein, Ton, Marmor,
- ✗ Die indirekten Schäden wie etwa der Wertverfall und der Nutzungsentzug,
- ✗ Die nachstehend bezeichneten Objekte: jede Prothese, Apparatur jeder Art, jeder Anhänger, alle Wertpapiere, Bilder, Brillen, Kontaktlinsen, Schlüssel aller Art, auf Bändern oder Filmen gespeicherte Dokumente wie auf alles berufliche Material, die Laptops, die Handys, die Musikinstrumente, die Lebensmittel, die Briketts, die Schreibstifte, Zigaretten, Alkohol, Kunstdobjekte, Schönheitsprodukte und Beleuchtungsfilme.

❖ Betrag und Art der Entschädigung

Der in der Tabelle angegebene Betrag ist der Höchstbetrag der Rückerstattung für alle Schadensfälle, die während der Garantiezeit eingetreten sind.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung oder im Falle des Verlustes beim Transport durch eine Spedition wird der Versicherungsnehmer auf Nachweis durch gleichwertige und gleichartige Objekte auf der Grundlage des Ersatzwerts nach Abzug der Alterung entschädigt.

Während des ersten Jahres nach dem Kaufdatum entspricht der erstattete Betrag dem Kaufwert des Gepäcks oder des Wertgegenstands. Im ersten Jahr nach dem Kauf wird die Erstattung in Höhe von 75 % des Kaufpreises berechnet. In den folgenden Jahren wird der Wert um zusätzliche 10 % reduziert.

Bei einem Diebstahl wird der Versicherer auf Nachweis und auf der Grundlage des Neuwerts als Ersatz durch gleichwertige und gleichartige Objekte entschädigt.

Keinesfalls wird die proportionale Regel des Kapitals, wie sie in Artikel L. 121-5 des französischen Versicherungsgesetzbuchs zur Anwendung gelangen.

Die Rückerstattung erfolgt nach Abzug der eventuellen Erstattung, die beim Reiseunternehmen erwirkt werden konnte, und nach Abzug des Selbstbehalts.

❖ **Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall**

Der Schadensanzeige sind folgende Elemente beizulegen:

- ✓ Die Quittung für die Strafanzeige im Fall eines Diebstahls oder der Diebstahlsanzeige bei einer zuständigen Behörde (Polizei, Gendarmerie, Spedition, Bordkommissar, etc.), wenn es sich um einen Diebstahl während eines Aufenthalts oder um einen Verlust durch eine Spedition handelt;
- ✓ Das Protokoll zur Verlust- oder Vernichtungsanzeige beim Spediteur (See-, Flug-, Zug-, Straßenverkehr), wenn die Gepäckstücke oder Gegenstände während der Zeit, in der sie sich unter der juristischen Obhut des Spediteurs befanden, verloren gegangen sind, beschädigt oder gestohlen wurden.

Wenn diese Dokumente nicht vorgelegt werden, verliert der Versicherungsnehmer seine Anrechte auf Entschädigung.

Die versicherten Beträge können nicht als Nachweis der Wert der Sachen betrachtet werden, für die der Versicherungsnehmer die Entschädigung verlangt, und auch nicht als Beweis für die Existenz dieser Sachen. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und allen in seinem Besitz befindlichen Dokumenten die Existenz und den Wert dieser Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls wie auch den Umfang der Schäden nachzuweisen.

Wenn der Versicherungsnehmer als Nachweis falsche Dokumente verwendet oder betrügerische Mittel einsetzt oder falsche oder unvollständige Erklärungen abgibt, verfallen alle Anrechte des Versicherungsnehmers auf eine Entschädigung, dies ungeachtet der Rechtsmittel, die wir in diesem Fall gegen ihn einleiten können.

❖ **Abholen der Gepäckstücke, persönlichen Gegenstände und Objekte**

Sobald er davon informiert ist, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer per Einschreiben Bescheid geben.

Wenn die Entschädigung noch nicht bezahlt wurde, muss der Versicherungsnehmer diese Gepäckstücke, persönlichen Objekte oder Gegenstände wieder an sich nehmen; der Versicherer ist dann zur Zahlung der eventuellen Beschädigungen oder fehlenden Stücke verpflichtet.

Wenn die Entschädigung schon gezahlt wurde, kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen wählen:

- entweder diese Gepäckstücke, persönlichen Objekte oder Gegenstände zugunsten des Versicherers zurück zu lassen;
- oder diese Gepäckstücke, persönlichen Objekte oder Gegenstände gegen Erstattung der Entschädigung zurückzunehmen, die der Versicherungsnehmer erhalten hat, nach Abzug gegebenenfalls des Teils dieser Entschädigung, die den Beschädigungen oder fehlenden Stücken entspricht.

Wenn der Versicherungsnehmer seine Entscheidung nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen bekannt gegeben hat, geht der Versicherer davon aus, dass der Versicherungsnehmer sich für die Aufgabe entschieden hat.

8. VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

8.1. VORBEDINGUNG FÜR EINE ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DES VERTRAGS

Jeder Antrag auf Rückerstattung, die durch eine Änderung der Daten der Dauer Ihres Reise-Versicherungsvertrags verursacht werden, wird nur berücksichtigt, wenn der zu erstattende Betrag mehr als 25 € beträgt und Sie die Kopie des Reisetickets vorlegen können, in dem diese Änderung belegt wird.

8.2. INKRAFTTREten DES VERTRAGS

Der Vertrag tritt am Datum und für die Dauer in Kraft, wie sie auf dem Mitgliedszertifikat angegeben sind, unter dem Vorbehalt der Zahlung des Beitrags. Der Vertrag wird für eine feste Zeit ohne stillschweigende Verlängerung abgeschlossen und kann während dieser Zeit weder verlängert noch erstattet werden.

8.3. FRISTEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE SCHADENSANZEIGE

Entweder schriftlich oder mündlich gegen Quittung an den Sitz der Gesellschaft oder an den Vertreter der Gesellschaft, wie in den allgemeinen Bedingungen angegeben, ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie von dem Schadensfall Kenntnis haben.

Sie müssen den Schadensfall innerhalb von 5 Werktagen anzeigen. Wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird, könnten wir von jeder Erstattungspflicht entbunden werden.

Wenn die Schäden nicht einvernehmlich festgestellt werden können, werden sie im Rahmen eines gütlichen Pflichtgutachtens, unter Vorbehalt unserer jeweiligen Rechte; Jeder von uns wählt seinen Gutachter. Wenn sich diese Gutachter untereinander nicht einigen können, wenden sie sich an einen dritten, und alle drei entscheiden mit Mehrheit der Stimmen.

Falls einer von uns keinen Gutachter bestellt oder wenn sich die beiden Gutachter nicht über die Wahl des dritten einigen können, erfolgt die Ernennung durch den Vorsitzenden des Landgerichts des Wohnsitzes des Zeichners. Diese Ernennung erfolgt auf einfachen Antrag, der von wenigstens einem von uns unterzeichnet hat, wobei derjenige, der nicht unterzeichnet hat, per Einschreiben zum Gutachten geladen wird. Jeder übernimmt die Kosten und Honorare seines Gutachters und gegebenenfalls die Hälfte derjenigen des Dritten.

8.4. VERJÄHRUNG

Gemäß den Artikeln L 114-1 und L 114-2 des Versicherungsgesetzbuchs unterliegen alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjährt, d.h. Dass sie nach Ablauf einer Zeit von **zwei Jahren** ab dem Ereignis, das Anlass dafür war, nicht mehr geltend gemacht werden können.

ALLERDINGS LÄUFT DIESE FRIST NICHT:

- ✗ **Im Falle des Zurückhaltens, einer Auslassung, einer falschen oder unrichtigen Erklärung zum eingegangenen Risiko erst ab dem Tag, zu dem der Versicherer davon Kenntnis gehabt hat.**
- ✗ **Im Schadensfall erst ab dem Tag, zu dem die Begünstigten Kenntnis davon hatten, wenn sie nachweisen, dass sie dies bis dahin nicht gewusst haben.**

Die Verjährung wird bei einer Garantie gegen Unfälle von Personen auf zehn Jahre verlängert, wenn die Begünstigten die Rechtsnachfolger des verstorbenen Versicherungsnehmers sind.

8.5. SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN

Bei verschiedenen Etappen unserer geschäftlichen oder Versicherungstätigkeiten werden persönliche Daten zu den Versicherungsnehmern oder den Personen, die Partei zu den Verträgen sind oder sich dafür interessieren, eingeholt.

Diese Daten werden unter Einhaltung der Vorschriften und insbesondere der individuellen Bürgerrechte verarbeitet.

❖ Ihre Rechte in Bezug auf die persönlichen Daten:

Sie verfügen über Rechte an Ihren Daten, die Sie einfach geltend machen können:

- ✓ Das Recht, über die Informationen unterrichtet zu werden, über die wir verfügen, und zu beantragen, dass sie ergänzt oder korrigiert werden
- ✓ (Zugriffs- und Berichtigungsrechte).
- ✓ Recht, die Löschung Ihrer Daten oder die Beschränkung ihrer Verwendung zu beantragen (Recht auf Löschung der Daten oder auf Einschränkung).
- ✓ Recht, sie der Verwendung Ihrer Daten zu widersetzen, insbesondere, was die geschäftliche Werbung betrifft (Einwandsrecht).
- ✓ Recht, die Daten, die sie persönlich für die Erfüllung Ihres Vertrags angegeben haben oder für die Sie Ihre Zustimmung erteilt haben (Recht auf Übertragbarkeit der Daten).
- ✓ Recht, die Anweisungen zu Ihrer Speicherung, die Löschung und die Weitergabe Ihrer Daten nach Ihrem Tod zu definieren.

Jeder Antrag bezüglich Ihrer persönlichen Daten kann an den Korrespondenten Relais Informatique et Liberté der GROUPE SPECIAL LINES an die Adresse verschickt werden: 6/8 rue Jean Jaurès – 92800 PUTEAUX oder per Mail an: reclamations@groupespeciallines.fr ; und/oder an den Datenschutzbeauftragten der GROUPAMA, indem Sie an die „GROUPAMA SA - Correspondant Informatique et Libertés - 8-10, rue d'Astorg, 75383 Paris » oder per Mail an contactdpo@groupama.com schreiben.

Sie können auch eine Reklamation bei der Commission Nationale de l'Informatique et Libertés (CNIL) anmelden, wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unsere Pflichten bezüglich Ihrer Daten verletzt haben.

SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN UND VERSICHERUNG

Weshalb sammeln wir persönliche Daten?

Die vom Konzern Special Line in verschiedenen Etappen der Zeichnung oder der Verwaltung der Versicherungsverträge gesammelten Daten sind für folgende Zwecke notwendig:

❖ Abschluss, Verwaltung, Erfüllung der Versicherungs- oder Hilfeleistungsverträge

Die für den Abschluss, das Management und die Erfüllung der Verträge gesammelten Daten, die Sie oder die Parteien am Vertrag, am Vertrag interessierte Personen oder Personen, die dem Vertrag beigetragen sind, haben zum Ziel:

- ✓ Die Prüfung des Versicherungsbedarfs, um Verträge anzubieten, die für jede Situation geeignet sind
- ✓ Die Prüfung, die Annahme, die Kontrolle und die Überwachung des Risikos
- ✓ Das Management der Verträge (von der vorvertraglichen Phase bis zur Auflösung des Vertrags, und die Erbringung der Garantien des Vertrags,
- ✓ Das Kundenmanagement
- ✓ Die Geltendmachung von Rechtsmitteln und das Management der Reklamationen und Streitfälle
- ✓ Die Erarbeitung der Statistiken und der versicherungsmathematischen Studien
- ✓ Die Einführung von Vorsorgemaßnahmen
- ✓ Die Einhaltung gesetzlicher oder aus Vorschriften entspringender Verpflichtungen
- ✓ Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen des Lebens des Vertrags

Die Gesundheitsdaten können verarbeitet, wenn sie für den Abschluss, der Abwicklung oder der Erfüllung der Versicherungs- oder Hilfeleistungsverträge verarbeitet werden; Diese Informationen werden unter Einhaltung der ärztlichen Geheimhaltungspflicht und mit Ihrer Zustimmung verarbeitet.

Bei einem Vertragsabschluss werden die Daten für die Dauer des Vertrags oder der Schadensfälle und bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen gespeichert.

Mangels des Abschlusses eines Vertrags (Daten zu potenziellen Vertragspartnern):

- Die Gesundheitsdaten werden höchstens 5 Jahre zu Beweiszwecken gespeichert;
- Die anderen Daten können höchstens 3 Jahre lang gespeichert werden.

❖ Geschäftswerbung

Der Konzern Special Lines und die Unternehmen des Konzerns Groupama (Versicherung und Dienstleistungen) haben ein legitimes Interesse daran, Werbeaktionen für ihre Kunden oder potenzielle Kunden durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen für:

- ✓ Die Durchführung von Operationen zum Management der potenziellen Kunden
- ✓ Den Ankauf, die Abtretung, die Anmietung oder den Austausch von Daten zu Kunden oder potenziellen Kunden unter Einhaltung der Rechte des Einzelnen

- ✓ Die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Rahmen des Kundenmanagement und des Managements potenzieller Kunden.

Die Verwendung bestimmter Mittel für die Durchführung der Werbeaktionen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Zustimmung der potenziellen Kunden erteilt wird. Es handelt sich um;

- ✓ Die Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse oder Ihrer Telefonnummer für die elektronische Werbung;
- ✓ Die Verwendung Ihrer Surfdaten, um Ihnen geeignete Angebote je nach Ihrem Bedarf oder ihren Interessenschwerpunkten anzubieten (siehe Notiz zu den Cookies, um mehr darüber zu erfahren);
- ✓ Die Übermittlung Ihrer Daten an Partner.

Jede Person kann sich jederzeit per Post, E-Mail oder Telefon an unsere Dienststellen wenden, um Werbung zu untersagen (siehe vorstehend Ihre Rechte).

❖ **Bekämpfung von Versicherungsbetrug**

Der Versicherer, der verpflichtet ist, die Gemeinschaft der Versicherungsnehmer zu schützen und die Übernahme nicht gerechtfertigter Anträge zu vermeiden, hat ein legitimes Interesse daran, Betrug zu bekämpfen.

Die persönlichen Daten (einschließlich der Gesundheitsdaten) können somit verwendet werden, um Betrug zu verhüten, festzustellen und damit umzugehen, welches auch immer der Urheber sein mag. Diese Vorkehrungen der Bekämpfung des Betrugs können zur Eintragung auf feiner Liste von Personen führen, die ein Betrugsrisiko darstellen.

Die Agentur für die Bekämpfung des Versicherungsbetrugs ('Agence pour la Lutte contre la Fraude à l'Assurance - Alfa) kann Daten zu diesem Zweck erhalten. Die Rechte an diesen Daten können jederzeit per Schreiben an die ALFA, 1, rue Jules Lefebvre – 75431 Paris Cedex 09 geltend gemacht werden.

Die zur Betrugsbekämpfung verarbeiteten Daten werden höchstens 5 Jahre ab dem Abschluss der Betrugsakte gespeichert. Bei Gerichtsverfahren werden die Daten bis zum Ende des Verfahrens und des Ablaufs der einschlägigen Vorschriften gespeichert.

Die auf einer Liste vermutlicher Betrüger eingetragenen Personen werden nach Ablauf der Frist von 5 Jahren ab der Eintragung auf dieser Liste gelöscht.

❖ **Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus**

Um seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen verwendet der Versicherer Überwachungsmedien, die zur Bekämpfung der Geldwäsche, der Finanzierung des Terrorismus bestimmt sind und die Verhängung finanzieller Strafen ermöglichen sollen.

Die zu diesem Zweck verwendeten Daten werden ab dem Kontenschluss oder ab dem Ende der Beziehung zum Versicherer 5 Jahre lang gespeichert. Die zu den von den Personen durchgeföhrten Operationen werden 5 Jahre ab ihrer Durchführung gespeichert, einschließlich im Falle des Kontenschlusses oder des Endes der Beziehung zum Versicherer. Die GRACFIN kann zu diesem Zweck Informationen erhalten.

Gemäß dem Gesetzbuch zum Geld- und Finanzwesen wird das Recht auf Zugriff auf diese Daten bei der Commission Nationale de l'Informatique et Libertés (siehe cnil.fr) geltend gemacht werden.

Übertragung von Informationen nach außerhalb der Europäischen Union:

Die persönlichen Daten werden innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Allerdings können Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen werden, soweit die Regeln zum Datenschutz eingehalten werden und für diese geeignete Garantien abgeschlossen wurden (Beispiel: Modellvertragsklauseln der Europäischen Union, Land mit einem als angemessen anerkannten Schutzniveau...).

Diese Transfers können für die Erfüllung der Verträge, die Betrugsbekämpfung, die Einhaltung der gesetzlichen oder aus Vorschriften entstehenden Pflichten, die Durchführung von Aktionen oder Streitfällen durchgeführt werden, mit denen insbesondere der Versicherer seine Rechte feststellen, geltend machen oder gerichtlich durchsetzen kann, oder für die Verteidigung der betreffenden Personen. Manche Daten, die für die Erbringung der Hilfeleistungen strikt notwendig sind, können im Interesse der betreffenden Person oder der Rettung des menschlichen Lebens auch nach außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden.

Für wen sind diese Informationen bestimmt?

Die verarbeiteten persönlichen Daten sind **im Rahmen ihrer Eigenschaften**

- ✓ für die Abteilungen des Konzerns Special Lines oder der Unternehmen des Konzerns Groupama bestimmt, die mit den Geschäftsbeziehungen und dem Vertragsmanagement, der Bekämpfung von Betrug oder der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, der Wirtschaftsprüfung und der Kontrolle befasst ist.
- ✓ Diese Informationen können ebenfalls, sofern dies notwendig ist, unseren Rückversicherern, Zwischenstellen, Partnern und Subunternehmern sowie den Stellen übermittelt werden, die gegebenenfalls bei der Versicherungstätigkeit eingebunden sind, wie etwa die öffentlichen Einrichtungen oder Aufsichtsbehörden oder die Fachverbände (unter anderem die ALFA zur Bekämpfung von Betrug und der TRACFIN für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus).

Die Informationen bezüglich Ihres Gesundheitszustands sind ausschließlich für die behandelnden Ärzte des Versicherers oder anderer Einheiten des Konzerns, seine medizinische Abteilung oder die befugten internen oder externen Personen bestimmt (insbesondere unsere ärztlichen Gutachter) bestimmt.

8.6. RECHTSEINTRITT IN IHRE RECHTE UND RECHTMITTEL

Gemäß den Bestimmungen des Artikels L.121-12 des Versicherungsgesetzbuchs tritt die GROUPAMA bis in Höhe der von ihrer gezahlten Entschädigung in die Rechte und Rechtsmittel des Versicherungsnehmer Dritten gegenüber ein. Wenn wir diese Klagesmittel durch Ihr Verschulden nicht mehr geltend machen können, können wir von unseren Pflichten Ihnen gegenüber ganz oder zum Teil entbunden werden.

8.7. STRAFEN, DIE IM FALLE EINER FALSCHEN ERKLÄRUNG BEI DER UNTERZEICHNUNG GELTEN

Jede Rückhaltung oder falsche Erklärung, jede Auslassung oder Unrichtigkeit in der Erklärung des Risikos wird unter den in den Artikeln L 113-8 und L 113-9 des Versicherungsgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen bestraft:

- ✓ bei Arglist Ihrerseits: durch die Nichtigkeit des Vertrags.
- ✓ Wenn Ihrerseits keine Arglist nicht erwiesen ist: durch die Minderung der Entschädigung proportional zur gezahlten Prämie im Vergleich zur Prämie, die geschuldet worden wäre, wenn das Risiko voll und ganz und korrekt erklärt worden wäre.

8.8. STRAFEN, DIE IM FALLE EINER FALSCHEN ERKLÄRUNG BEI DER ANZEIGE DES SCHADENSFALLS GELTEN

Jeder Betrug, jede Rückhaltung oder vorsätzlich falsche Erklärung Ihrerseits zu den Umständen oder Folgen eines Schadensfalls für zum Verlust jedes Anrechts auf eine Leistung oder Entschädigung für diesen Schadensfall.

8.9. BEZÜGLICH JEDES ANTRAGS AUF EINE HILFE ZUR RÜCKFÜHRUNG

Bei allen Anträgen auf eine Hilfeleistung muss der Versicherungsnehmer (oder jede Person, die in seinem Namen auftritt) die GROUPAMA Assistance kontaktieren, indem er das Aktenzeichen des GSL-Vertrags angibt (siehe die Zeichnungsbescheinigung, die bei Zeichnung des Vertrags übermittelt wurde):

- ✓ Telefonnummer für Anrufe von Frankreich aus: **01.55.98.57.35**
- ✓ Telefonnummer für Anrufe aus dem Ausland: **(+33) 1.55.98.57.35**

Das Team von GROUPAMA Assistance ist jeden Tag rund um die Uhr erreichbar.

8.10. BEI JEDEM ANDEREN SCHADENSFALL

Die MondialCare by AGIS SAS per Mail kontaktieren unter:

contact@mondialcare.eu

Oder per Post unter folgender Adresse:

MONDIALCARE / AGIS SAS
33 Avenue Victor Hugo
75116 PARIS – Frankreich

Oder per Telefon:

- ✓ von Frankreich aus: **01.82.83.56.26**
- ✓ Vom Ausland aus: **(+ 33) 1.82.83.56.26**

Die Agis SAS ist Eigentümerin der Marke Mondial Care und der Internetseite www.mondialcare.eu, tritt als Makler und Entwickler, Vertriebspartner und Projektleiter dieses Reiseversicherungsprogramms auf. Die Agis SAS verpflichtet sich für den Versicherungsnehmer/Begünstigten, der in der Versicherungsbescheinigung benannt ist und von dem er die Prämie erhalten hat, sie an den Versicherer zurück zu zahlen. Die Agis SAS nimmt für den Versicherer die Bearbeitung und Abwicklung der Schadensfälle vor, die nicht unter die reinen Garantien für eine Hilfeleistung fallen, welche direkt von der

Groupama Assistance erbracht werden. Die Agis SAS – Allsure Global Insurance Solutions SAS - eine internationale Versicherungsmakler- und Rückversicherungsversicherung HrB Paris B 524 120409 Eintragung unter der Nummer 10057380 im Register der Versicherungsmakler - Orias - 1 rue Jules Lefèvre - 75311 Paris Cedex 9 - Tätigkeit ausgeübt unter der Kontrolle der ACPR – Banque de France Kontrollbehörde zur Vorsorge und Lösung, 4 Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris.

8.11. REKLAMATIONEN - MEDIATION

Im Falle von Schwierigkeiten wendet sich der Zeichner an den Makler, über den der Vertrag abgeschlossen wurde.

1) Im Fall von Unstimmigkeiten oder Unzufriedenheit zur Erfüllung Ihres Vertrags bitten wir Sie, dies der MUTUAIDE ASSISTANCE unter der 01.41.77.45.50 oder schriftlich an die medical@mutuaide.fr oder per Post an folgende Adresse zu melden:

MUTUAIDE ASSISTANCE
SERVICE QUALITÉ CLIENTS
8/14 AVENUE DES FRÈRES LUMIÈRES
94368 BRY-SUR-MARNE CEDEX

Für die Garantien der Hilfeleistung.

Wenn die Antwort nicht zufriedenstellend ist, kann der Zeichner seine Reklamation an die Abteilung „Reklamationen“ des Konzerns Special Lines schicken:

- per Post:

GROUPE SPECIAL LINES
SERVICE RÉCLAMATIONS
6-8 RUE JEAN JAURÈS
92800 PUTEAUX

- per Mail: reclamations@groupespeciallines.fr

Wenn die Antwort auf die Reklamation weiter nicht zufriedenstellend ist, kann sich der Zeichner an die Abteilung „Reklamationen“ der Groupama Rhône-Alpes Auvergne wenden:

- per Post:

GROUPAMA RHÔNE-ALPES AUVERGNE
SERVICE CONSOMMATEURS
TSA 70019 – 69252 LYON CEDEX 09

- per Mail: service-consommateurs@groupama-ra.com

Wenn die Meinungsverschiedenheit zur Position oder vorgeschlagenen Lösung weiter besteht, kann der Zeichner die Mediationsstelle der Versicherung anrufen:

- per Post:

MÉDIATION DE L'ASSURANCE
TSA 50110
75441 PARIS CEDEX 09

- per Internet auf der Seite: www.mediation-assurance.org

2. Bei einer Uneinigkeit oder Unzufriedenheit bezüglich der Erfüllung Ihres Vertrags, bitten wir Sie, dies der GROUPE SPECIAL LINES zu melden, indem sie ein Mail verschicken an:

reclamations@groupespeciallines.fr

zu den Versicherungsgarantien.

Wenn Sie die Antwort, die Sie erhalten, nicht zufrieden stellt, können Sie ein Schreiben verschicken an:

GROUPAMA RHONE-ALPES-AUVERGNE
SERVICE CONSOMMATEURS
TSA 70019
69252 LYON CEDEX 09

Die GROUPAMA verpflichtet sich, den Eingang Ihres Schreibens innerhalb von 10 Werktagen zu bestätigen. Es wird spätestens innerhalb von 2 Monaten bearbeitet. Wenn die Unstimmigkeit weiter besteht, können Sie auf die Mediation der Versicherung zurückgreifen, deren Kontaktdaten vorstehend angegeben sind.

Der Mediator der FFSA ist nicht zuständig, um Verträge zu prüfen, die abgeschlossen wurden, um berufliche Risiken abzudecken.

8.12. KONTROLLSTELLE

Gemäß dem Versicherungsgesetzbuch (Artikel 112-4) wird präzisiert, dass die Kontrollstelle die GROUPE SPECIAL LINES und der GROUPAMA und der MUTUAIDE ASSISTANCE die ACPR, 4 Place de Budapest – CS92459 - 75436 Paris Cedex 09 ist.

9. GARANTIETABELLE FÜR HILFELEISTUNGEN

HILFELEISTUNGEN	Maximale Bruttobeträge pro Person für die Dauer des Vertrags
HILFELEISTUNG FÜR PERSONEN IM FALLE EINER KRANKHEIT ODER EINES UNFALLS	
Rückführung und Krankentransport	Tatsächliche Kosten
Ärztliche chirurgische, pharmazeutische, Krankenhauskosten, die im Ausland aufgewandt wurden Erstattung der tatsächlichen Kosten - Vorauszahlung auf die Krankenhauskosten (ohne Beschränkung der Dauer) Selbstbehalt: 30 €	Mittellange Strecken: 75.000 € Lange Strecken: 150.000 € 300 € pro Schadensfall
Davon für eine zahnärztliche Notbehandlung	Reiseticket*
Begleitung minderjähriger Kinder	Tatsächliche Kosten
Rückreise des Ehegatten und der ihn begleitenden unterhaltsberechtigten Kinder	Reiseticket * + Hotelkosten 80 € pro Nacht - höchstens 10 Nächte
Anwesenheit beim Versicherungsnehmer im Krankenhaus	Tatsächliche Kosten
Weiterleitung von Nachrichten	Tatsächliche Kosten
HILFESTELLUNG IM TODESFALL	
Rückführung oder Transport des Leichnams im Todesfall	Tatsächliche Kosten
Kosten für den Sarg	1.500 €
Begleitung des Verstorbenen durch bis zu zwei Familienmitgliedern	Reiseticket * + Hotelkosten 80 € pro Nacht und pro Person - höchstens 5 Nächte
Rückreise des Ehegatten und der ihn begleitenden unterhaltsberechtigten Kinder oder eines Begleiters im Todesfall des Versicherungsnehmers	Reiseticket*
WEITERE HILFELEISTUNGEN	
Vorzeitige Rückführung	Hin- und Rückreise*
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Im Falle des Todes oder eines Krankenhausaufenthalts einer nahen stehenden Person oder einer unterhaltsberechtigten Person, die ein behindertes, zu Hause gebliebenes Kind in Obhut hat ✓ Bei einem hohen Sachschaden am Wohnsitz des Versicherungsnehmers 	
Verschicken von Medikamenten	Tatsächliche Kosten
Vorauszahlung der Bürgschaft im Strafverfahren	30.000 €
Juristische Hilfestellung (Anwaltskosten)	8.000 €
Hilfe in Bezug auf den Pass oder Ausweispapiere	Hilfeleistung und Beratung
Verlust oder Diebstahl der Zahlungsmittel	Hilfeleistung und Beratung + Vorauszahlung der Gelder bis in Höhe von 2.300 €
Beratung im täglichen Leben	Hilfeleistung und Beratung
Kosten für die Suche und Rettungsmaßnahmen	Bis in Höhe von 10.000 € pro Vorfall
Einschließlich Rettung auf ausgeschilderten Pisten	Tatsächliche Kosten

10. TABELLE DER VERSICHERUNGSGARANTIEN AUF OPTION

GARANTIEN AUF OPTION	Maximale Bruttobeträge pro Person für die Dauer des Vertrags
GEPÄCKSTÜCKE UND PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE	
Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung des persönlichen Gepäcks Davon Wertgegenstände, einschließlich Sportausrüstung	Bis in Höhe von 1 000 € pro Person Bis in Höhe von 500 € pro Person <u>Selbstbehalt: 25 €</u> pro Koffer
VORFÄLLE WÄHREND DER REISE	
Verspätung des Flugzeugs, Stornierung des Flugs <ul style="list-style-type: none"> ✓ Verspätung > 4 Stunden nach Abflugzeit ✓ Verspätung > 6 Stunden nach Abflugzeit 	90 € pro Person und 1 000 € pro Ereignis 30 € pro Abschnitt von 2 Std Verspätung, bis zu 200 € pro Person und 1 000 € pro Ereignis
Unterbrechung des Aufenthalts Erstattung der erdgebundenen Leistungen, die nicht in Anspruch genommen wurden, anteilig zurzeit bei einer vorzeitigen Rückführung (ohne Transport)	Bis in Höhe von 2 500 € pro Person bis in Höhe von 14.000 € pro Ereignis <u>Selbstbehalt: 30 €</u> pro Person
Stornierung der Reise Erstattung der Stornierungskosten, die vom Veranstalter in Rechnung gestellt wurden, im Falle von: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Tod, schwerer körperlicher Unfall, schwere Krankheit des Versicherungsnehmers, eines Mitglieds seiner Familie (je nach Definition) ✓ Schwangerschaftskomplikationen der Versicherungsnehmerin ✓ Schwere Schäden in den geschäftlichen oder privaten Räumen ✓ Diebstahl in den geschäftlichen oder privaten Räumen ✓ Folgende behördliche oder berufliche Ladungen: ✓ Zeuge oder Geschworener, Adoptionsverfahren eines Kindes ✓ Kenntnisprüfung: ✓ Einstellung oder Zulassung zu einem bezahlten Praktikum ✓ Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen ✓ Berufliche Versetzung* ✓ Streichung oder Änderung des bezahlten Urlaubs* ✓ Schwere Schäden am Fahrzeug 48 Stunden vor der Abreise* ✓ Verweigerung des Visums durch die Behörden des besuchten Landes 	Höchstbetrag der Entschädigung: 4 000 €/Pers Vollständig pro Ereignis über die gesamte Reise: 20.000 € <u>Selbstbehalt:</u> 30 € pro Person mit Ausnahme von: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Annullierung aus einem medizinischen Grund (Todesfall, Unfall mit schweren körperlichen Schäden, Schwere Krankheit): ohne Selbstbehalt
Annulierung aus allen Gründen	Höchstbetrag der Entschädigung: 4 000 €/Pers Vollständig pro Ereignis über die gesamte Reise: 20.000 € <u>Selbstbehalt:</u> 10% des Schadensbetrags, Mindestbetrag 100€ pro Person